

Innovationsrat Baden-Württemberg

**AG IV „Hochschulen und Forschungseinrichtungen als Partner der
Wirtschaft: Wissens- und Technologietransfer“**

Endbericht

Inhaltsverzeichnis

Executive Summary.....	3
1 Einleitung.....	4
1.1 Zielsetzung der Arbeitsgruppe.....	4
1.2 Vorgehen.....	5
2 Ausgangssituation für Baden-Württemberg.....	6
2.1 Ausgangslage.....	6
2.2 Förderinstrumente des Landes Baden-Württemberg.....	6
3 Handlungsempfehlungen zur Stärkung von Wissens- und Technologietransfer zwischen Wissenschaft und Wirtschaft.....	8
3.1 Kooperationen nach dem Modell „Industry on Campus“.....	8
3.1.1 Ausgangssituation.....	8
3.1.2 Analyse der Kooperationsmodelle.....	8
3.1.3 Handlungsempfehlungen.....	9
3.2 Wissenstransfer durch neue Kooperationsmodelle.....	11
3.2.1 Ausgangssituation.....	11
3.2.2 Neue Kooperationsmodelle.....	11
3.2.3 Handlungsempfehlungen.....	13
3.3 Musterverträge zwischen Wissenschaft und Wirtschaft.....	15
3.3.1 Ausgangssituation.....	15
3.3.2 Lösungsansätze für Musterverträge.....	15
3.3.3 Handlungsempfehlungen.....	17
3.4 Bürokratieabbau bei Forschungsk Kooperationen mit kleinen und mittleren Unternehmen (KMU).....	18
3.4.1 Handlungsempfehlungen.....	19
3.5 Innovationsportal Baden-Württemberg.....	20
3.5.1 Ausgangssituation.....	20
3.5.2 Innovationsportal.....	20
3.5.3 Handlungsempfehlungen.....	21
4 Fazit.....	22
Anhang A: Mitglieder der Arbeitsgruppe IV.....	23
Anhang B: Zusätzliche Unterlagen.....	26
Anhang B.1:	
Best-Practice-Beispiele für die Zusammenarbeit zwischen Unternehmen und Hochschulen.....	27
Anhang B.2: Geschäftsmodelle der Industry-on-Campus-Kooperationen.....	37
Anhang B.3:	
Musterverträge (rechtlich geprüft) für Auftragsforschung und Forschungsk Kooperation.....	38

Executive Summary

Der Auftrag der AG IV des Innovationsrates der Landesregierung des Landes Baden-Württemberg lautete: „Innovationspotenziale aktivieren und abrufen, Leistungsfähigkeit von Universitäten, Fachhochschulen und Forschungseinrichtungen sichern, Wissens- und Technologietransfer ausbauen, und Innovationshemmnisse identifizieren“, um die Position Baden-Württembergs als Innovationsmotor Deutschlands und Europas auszubauen.

Die Arbeitsgruppe hat die Ausgangssituation einschließlich der vorhandenen Infrastruktur analysiert und modellhaft Vorschläge entwickelt, in welchen Bereichen und mit welchen Instrumenten der Wissenstransfer zwischen Wissenschaft und Wirtschaft verbessert und beschleunigt werden kann.

Die Empfehlungen der Arbeitsgruppe konzentrieren sich nicht nur auf die Stärkung von innovativen Strukturen und neuen Kooperationsformen, sondern entwickeln Lösungsansätze zum Abbau von Barrieren in der Zusammenarbeit zwischen Wissenschaft und Wirtschaft.

Die Arbeitsgruppe hat zu diesem Themenbereich folgende Empfehlungen entwickelt:

- Ausbau industrierelevanter Forschungsschwerpunkte durch neue strategische Partnerschaften, beispielsweise nach dem Modell „Industry on Campus“ (5 Mio. EUR p.a. für 5 Jahre Landesmittel, Beteiligung der Unternehmen)
- Wechselseitiger Wissenstransfer durch neue Kooperationsmodelle in innovativen Themenbereichen, Weiterqualifizierung von Naturwissenschaftlern und Ingenieuren (5 Mio. EUR p.a. für 5 Jahre Landesmittel, Beteiligung der Unternehmen)
- Erhöhung des Anteils der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) und der Fachhochschulen an beiden Kooperationsformen
- Vereinfachung und Beschleunigung von Vertragsverhandlungen bei Auftragsforschung und Forschungsk Kooperationen, breite Anwendung der mit den Vertretern der unterschiedlichen Interessensgruppen erarbeiteten, rechtlich geprüften Musterverträge

Weiterhin war es der Arbeitsgruppe wichtig, die Interessen der verschiedenartigen Hochschulen und Forschungseinrichtungen sowie der unterschiedlich großen Unternehmen auch bei der Gestaltung förderlicher Rahmenbedingungen für die Zusammenarbeit zu berücksichtigen. Die Arbeitsgruppe hat hier

- die Prozesskette bei der Beantragung und Abwicklung von öffentlich geförderten Projekten aus der Sicht der KMU analysiert und Vorschläge zur Absenkung des administrativen Aufwands erarbeitet.
- das von den Kammern vorgestellte Innovationsportal für das Handwerk abschlägig begutachtet und die Prüfung neuer, internetbasierter Lösungsansätze empfohlen.

1 Einleitung

1.1 Zielsetzung der Arbeitsgruppe

Die Globalisierung ermöglicht die weltweite Vernetzung von Wissenschaft und Wirtschaft. Gerade international agierende Unternehmen aus Baden-Württemberg nutzen die Exzellenz und das Wissen internationaler Forschungseinrichtungen für die eigene Strategieentwicklung und Zukunftsplanung.

Die aktuelle Lage in der Weltwirtschaft zeigt aber auch, dass im Bundesland vorhandene Innovationspotenziale aktiviert und abgerufen werden müssen, um dauerhaft auf nationalen und internationalen Märkten erfolgreich zu sein.

Hier gilt es vor allem, die Leistungsfähigkeit der kleinen, mittleren und großen Unternehmen in Baden-Württemberg nachhaltig zu unterstützen, um auch in der Zukunft hochwertige „High-Tech“-Arbeitsplätze anbieten zu können. Damit erhöht sich gleichermaßen die Attraktivität des Landes für die Leistungselite der WissenschaftlerInnen und IngenieurInnen sowie der Anreiz für Unternehmensansiedlungen.

Für diese Ziele gilt es, die Leistungsfähigkeit von Hochschulen und Forschungseinrichtungen zu sichern und den Wissens- und Technologietransfer auszubauen. Die Hochschulen und Forschungseinrichtungen könnten im Dialog mit der Wirtschaft, der Gesellschaft und dem Staat eine zentrale Rolle als Anbieter und Vermittler von neuem Wissen und Know-how übernehmen.

Die Arbeitsgruppe hat sich zum Ziel gesetzt, die Ausgangssituation einschließlich der vorhandenen Forschungsinfrastruktur zu analysieren und modellhaft Vorschläge zu entwickeln, in welchen Bereichen und mit welchen Instrumenten die Zusammenarbeit zwischen Wissenschaft und Wirtschaft zu verbessern ist. Die Empfehlungen der Arbeitsgruppe konzentrieren sich nicht nur auf die Stärkung von innovativen Strukturen und neuen Kooperationsformen, sondern entwickeln Lösungsansätze zum Abbau von Barrieren in der Zusammenarbeit zwischen Wissenschaft und Wirtschaft. Weiterhin war es der Arbeitsgruppe wichtig, die Interessen der verschiedenartigen Hochschulen und Forschungseinrichtungen sowie der unterschiedlich aufgestellten Unternehmen auch bei der Gestaltung förderlicher Rahmenbedingungen für die Zusammenarbeit zu berücksichtigen.

1.2 Vorgehen

Die AG hat am 27. Juni 2008 ihre Arbeit aufgenommen. Im Verlauf ihrer knapp eineinhalbjährigen Tätigkeit wurden am 23. Oktober 2008, 16. Dezember 2008, 13. Februar 2009, 5. März 2009, 2. Oktober 2009 und 22. Oktober 2009 insgesamt 7 Sitzungen bei der Robert Bosch GmbH in Gerlingen auf der Schillerhöhe abgehalten.

Weiterhin fanden Sitzungen der AG-Leitung im Wissenschaftsministerium sowie von Unterarbeitsgruppen bei der Daimler AG in Sindelfingen, der Festo AG in Esslingen, der Robert Bosch GmbH in Gerlingen und an der Universität Karlsruhe (TH) (mittlerweile Karlsruher Institut für Technologie (KIT)) statt.

Die AG IV konnte die von ihr zu bearbeitenden thematischen Schwerpunkte in eigener Zuständigkeit festlegen. Zu Beginn wurden dazu die bereits für den Technologietransfer in Baden-Württemberg geschaffenen Rahmenbedingungen analysiert und die Förderinstrumente des Landes zusammengestellt (Kapitel 2).

In den ersten beiden Sitzungen wurde, veranlasst durch Herrn Wirtschaftsminister Ernst Pfister, der Vorschlag für ein Innovationsportal für das Handwerk untersucht, mit Vertretern der Kammern und Verbände diskutiert und zu übergreifenden Empfehlungen verdichtet (Kapitel 3.5). Gleichzeitig einigte sich die Arbeitsgruppe auf die Analyse folgender für die Stärkung des Technologietransfers als zentral empfundener Themen:

- Ausbau von industrierelevanten Forschungsschwerpunkten
- Wechselseitiger Wissenstransfer durch neue Kooperationsmodelle
- Vereinfachung und Beschleunigung von Vertragsverhandlungen
- Verringerung des administrativen Aufwands für KMU in Kooperationen

Dieser Themenkatalog wurde mehrmals überprüft und fortgeschrieben. Sein endgültiger Stand ergibt sich aus der Gliederung des Endberichts (Kapitel 3).

Zu den diskutierten Themen hat die AG weitere, externe Gäste zur Beratung hinzugezogen. Wichtige Aspekte in verschiedenen Themenbereichen wurden durch die Bildung von Unterarbeitsgruppen vertieft. Diese haben insgesamt fünf Sitzungen abgehalten, zu denen ebenfalls externer Rat eingeholt wurde. Die erarbeiteten Vorschläge wurden mit allen Mitgliedern der Arbeitsgruppe diskutiert und daraus die endgültigen Empfehlungen abgeleitet. Die Teilnehmer der AG IV, der Unterarbeitsgruppen sowie die zu den einzelnen Sitzungen eingeladenen externen Gäste sind in Anhang A zusammengestellt.

Bei allen Sitzungen der AG waren Vertreter des Wirtschaftsministeriums und des Wissenschaftsministeriums anwesend, die die Arbeit beratend unterstützt und begleitet haben.

Der Bericht wurde von den Mitgliedern der AG am 25. November 2009 einstimmig verabschiedet.

2 Ausgangssituation für Baden-Württemberg

2.1 Ausgangslage

Übergreifendes Ziel der Forschungs- und Entwicklungs- (FuE-) Politik des Landes ist es, Baden-Württemberg als international wettbewerbsfähigen Forschungs- und Technologiestandort weiterzuentwickeln. Dazu muss das Land sowohl eine ausreichende Grundfinanzierung der universitären und außeruniversitären Forschung sicherstellen als auch möglichst forschungsfreundliche Rahmenbedingungen schaffen. Es fördert deshalb die Grundlagen- und die angewandte Forschung in den Hochschulen und den außeruniversitären Forschungseinrichtungen sowohl in der Breite als auch in der Spitze. In Baden-Württemberg werden derzeit jährlich über 1 Mrd. Euro an staatlichen FuE-Ausgaben zur Verfügung gestellt. Hinzu kommen Ausgaben des Bundes und anderer öffentlicher Geldgeber.

Ein Viertel der Forschungskapazität öffentlich geförderter Forschungseinrichtungen in Deutschland ist in Baden-Württemberg angesiedelt. Bezogen auf den Anteil der FuE-Ausgaben am Bruttoinlandsprodukt liegt Baden-Württemberg mit 4,2 % unangefochten an der Spitze der Regionen in ganz Europa und verfügt damit in Wissenschaft und Forschung über ein hervorragendes Leistungspotenzial.

Gleichzeitig müssen die Rahmenbedingungen für einen erfolgreichen Wissens- und Technologietransfer zwischen staatlicher Forschung und Wirtschaft günstig ausgestaltet und auf ein forschungsfreundliches Klima im Land hingewirkt werden. Dabei ist es Aufgabe der Wirtschaft, das im Land vorgehaltene und vorhandene Wissen für die angewandte Forschung und Entwicklung in Produkt- und Verfahreninnovationen zeitnah zu nutzen und zu vermarkten.

Der Übergang von der Erfindung zur Innovation, d.h. die wirtschaftliche Umsetzung der Idee oder Erfindung, ist jedoch immer noch unbefriedigend. Trotz der Fortschritte in den letzten Jahren haben sich Wissenschaft und Wirtschaft noch nicht genügend aufeinander zubewegt, um eine belastbare und erfolgversprechende Grundlage für eine tragfähige Zusammenarbeit in der Breite zu finden. Der Technologietransfer ist als gleichberechtigte Kernaufgabe der Hochschulen neben Lehre, Forschung und wissenschaftlicher Nachwuchsförderung seit Mitte der 90er Jahre im Landeshochschulgesetz verankert. Er funktioniert aber nur, wenn Wissen zwischen Organisationen geteilt oder von ihnen sinnvoll zusammengeführt wird.

Der Innovationsrat beauftragte daher die Arbeitsgruppe IV, Empfehlungen insbesondere zum Ausbau des Technologietransfers zu erarbeiten, um die Position Baden-Württembergs als Innovationsmotor Deutschlands und Europas auszubauen.

2.2 Förderinstrumente des Landes Baden-Württemberg

Neben den forschungspolitischen Förderinstrumenten des Landes auf den Handlungsfeldern der Exzellenz- und Schwerpunktbildung, der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, der Internationalisierung der Forschung und der Schaffung forschungsfreundlicher Rahmenbedingungen hat das Land frühzeitig insbesondere auch Maßnahmen zur Verstärkung des Wissens- und Technologietransfers zur Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit des Forschungs- und Technologiestandortes Baden-Württemberg ergriffen. Nachfolgend werden einige Beispiele im Land exemplarisch dargestellt:

- Institutionalisierte Vernetzung von Wissenschaft und Wirtschaft (Clusterbildung) durch Förderung von Transfereinrichtungen, Kompetenznetzwerken und Technologieplattformen (z.B. BIO-

PRO Baden-Württemberg GmbH, Brennstoffzellen-Allianz Baden-Württemberg, Intralogistik-Netzwerk in Baden-Württemberg e.V.).

- Verbesserung der FuE-Kompetenz von kleinen und mittleren Unternehmen durch wirtschaftsnahе Forschungsinstitute, Verbundforschungsprojekte, Transferzentren der Steinbeis-Stiftung und Ausbau der angewandten Forschung an den Fachhochschulen als regionale Innovationskatalysatoren (z.B. Förderprogramme „ZAFH“ und „Innovative Projekte“, Innovationsgutscheine).
- Intensivierung der Kommerzialisierung von Forschungsergebnissen durch Ausbau der Verwertungsinfrastruktur (z.B. Einrichtung von Transferstellen [„Inkubatoren“] an den Universitäten, Einrichtung der Patentverwertungsagentur der Hochschulen TLB GmbH).
- Schaffung rechtlicher Voraussetzungen für einen verstärkten personellen Austausch zwischen Wissenschaft und Wirtschaft (z.B. Stiftungsprofessuren, Shared Professorships, Shared Nachwuchsgruppen).
- Förderprogramme für Spin-offs aus Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen (z.B. „Junge Innovatoren“).
- Gewichtung der Industriemittel bei der leistungsorientierten Mittelverteilung.

Dieser Maßnahmenkatalog findet sich in der „High-Tech-Strategie für Deutschland“ der Bundesregierung ebenso wie in den „Innovationsstrategien der Länder“, in dem Konzeptentwurf zur Erreichung des Lissabon-Ziels (3 % FuE an BIP) sowie in der Koalitionsvereinbarung zwischen CDU und FDP in Baden-Württemberg.

3 Handlungsempfehlungen zur Stärkung von Wissens- und Technologietransfer zwischen Wissenschaft und Wirtschaft

3.1 Kooperationen nach dem Modell „Industry on Campus“

3.1.1 Ausgangssituation

Baden-Württemberg verfügt über eine differenzierte Forschungs- und Technologielandschaft. Neben den Hochschulen gibt es zahlreiche Institute der Max-Planck-Gesellschaft und der Fraunhofer-Gesellschaft, drei Forschungszentren der Helmholtz-Gemeinschaft sowie 13 Vertragsforschungsinstitute (ohne Steinbeis-Zentren), die entweder an Universitäten als „An-Institute“ angesiedelt oder in der Arbeitsgemeinschaft industrieller Forschungsvereinigungen „Otto von Guericke“ (AIF) bundesweit organisiert sind.

Die projektbezogene Zusammenarbeit zwischen Unternehmen und Hochschulen hat Tradition und gehört zum Forschungsalltag. Dies gilt auch für Stiftungsprofessuren und – in geringerem Umfang – für die Finanzierung bzw. Teilfinanzierung von wissenschaftlichen Nachwuchsgruppen.

Angesichts der zunehmenden Externalisierung von FuE aus der Wirtschaft entwickelten sich in den vergangenen Jahren neue strategische Partnerschaften zwischen Hochschulen/außeruniversitären Forschungseinrichtungen und Unternehmen, die den Wissens- und Technologietransfer zwischen Hochschulen und Unternehmen themenbezogen auf einer stärker institutionalisierten und längerfristigen Grundlage organisieren. Die Arbeitsgruppe IV hat auf Basis einer Umfrage diese neuen strategischen Partnerschaften analysiert und daraus Handlungsempfehlungen zur Stärkung der Innovationskraft des Landes Baden-Württemberg abgeleitet.

3.1.2 Analyse der Kooperationsmodelle

Die neuen strategischen Partnerschaften lassen sich im Wesentlichen in drei Gruppen einteilen:

- Vertragliche Forschungsk Kooperation

Hierbei vereinbart in der Regel ein Unternehmen mit einer oder mehreren Wissenschaftseinrichtungen eine längerdauernde (über 5 oder mehr Jahre) Zusammenarbeit in einem klar abgegrenzten Themenbereich. Dabei tragen Unternehmen, Land und Forschungseinrichtung gleichermaßen zur Finanzierung bei. Beispiele hierfür sind das Projekthaus e-drive von Daimler und dem Karlsruher Institut für Technologie (KIT) oder die strategische Allianz von Siemens mit dem Deutschen Krebsforschungszentrum (DKFZ) und den Universitäten Heidelberg, Freiburg und Würzburg.

Beispiel für eine vertragliche Forschungsk Kooperation zwischen Fachhochschule und Industrie ist die Entwicklung von Managementsystemen zur automatischen Steuerung von Lebensmittelfilialen (Hochschule Albstadt-Sigmaringen, Firmen Mettler-Toledo, Bizerba, Rewe, Edeka, Metro, Karstadt, Kaufland, Globus, Sprüngli, Wholefoods, Schlemmermeier, zahlreiche kleinere Unternehmen).

- Offene Clusterorganisation

Offene Clusterorganisationen in Baden-Württemberg sind häufig durch die Fraunhofer-Gesellschaft getrieben. Hier arbeiten Fraunhofer-Institute, Hochschulen und mehrere Industrieunternehmen an spezifischen Entwicklungen einer Industrie bzw. Branche zusammen. Die Steuerung erfolgt typischerweise mit einem Lenkungs- und Beraterkreis; die Finanzierung erfolgt paritätisch durch die Fraunhofer-Gesellschaft, das Land und die Industrie. Beispiele hierfür sind die FhG-Innovationscluster Digitale Produktion, Future Security oder Technologien für den Leichtbau.

- Wissenschaftliche Einrichtung der Hochschule (Industry on Campus)

Für einen bestimmten Themenbereich baut die Hochschule gemeinsam mit industriellen Partnern eine wissenschaftliche Einrichtung auf. Hierbei legen die Partner gemeinsam die Forschungsagenda fest und entsenden Mitarbeiter an die Einrichtung. Durch die enge personelle Zusammenarbeit entsteht ein Transfer über Köpfe. Beispiele hierfür sind das Heidelberg Collaboratory for Image Processing (Universität Heidelberg, Bosch, Heidelberger Druckmaschinen, Heidelberg Engineering, Silicon Software, pco.imaging) oder das Heidelberger InnovationLab (Universitäten Heidelberg und Mannheim, BASF, Roche, Merck, Freudenberg, SAP, Heidelberger Druckmaschinen).

Auch auf Seiten der Fachhochschulen gibt es Industry on Campus Kooperationen, wie beispielsweise die TurboAcademy GmbH (BorgWarner Turbo Systems Engineering GmbH, Hochschule Mannheim), die als Kompetenzzentrum für die Aus- und Weiterbildung im Bereich Aufladetechnik konzipiert ist.

Anhang B.1 stellt tabellarisch die gesammelten Best-Practice-Beispiele für die Zusammenarbeit zwischen Unternehmen und Hochschulen dar, Anhang B.2 gibt einen Überblick über die Geschäftsmodelle der Industry-on-Campus-Kooperationen.

Die Analyse der bestehenden Modelle zeigt, dass eine strukturell verankerte, längerfristig und nachhaltig angelegte Zusammenarbeit eine gute Möglichkeit ist, Ideen und Erfindungen der Hochschulen in wirtschaftliche Wertschöpfung innerhalb der Unternehmen zu verwandeln. Notwendige Voraussetzung hierfür ist jedoch ein hohes Maß an Vertrauen der handelnden Personen untereinander sowie auf Seiten der Führungsebene.

Die Analyse zeigt aber auch, dass Kleine und Mittlere Unternehmen (KMU) und Fachhochschulen kaum eingebunden sind und das Industry-on-Campus-Kooperationsmodell bisher nicht bilateral nutzen. Gründe hierfür sind auch finanzielle und administrative Hürden. Ein möglicher Ansatz, um insbesondere die Einbindung von KMU zu stärken, wäre ein „Industry on virtual Campus“-Modell, bei dem die Teilnehmer nicht physisch an einem Ort gemeinsam arbeiten, sondern über eine elektronische Kollaborationsplattform verbunden sind.

3.1.3 Handlungsempfehlungen

Die AG IV schlägt folgende Maßnahmen zur Stärkung der Kooperation von Wissenschaft und Wirtschaft vor:

- **Bestehende Industry-on-Campus-Modelle** sollen **weiter unterstützt** werden, da die bisherigen Förderzeiträume von 3-5 Jahren für eine erfolgreiche Bilanz häufig zu kurz sind. Jedoch ist

vor der Fortsetzung der Förderung auf eine angemessene Leistungs- und Erfolgskontrolle zu achten.

- **Neue Industry-on-Campus-Initiativen** sollen gefördert werden. Dabei sind die Rahmenbedingungen so weiterzuentwickeln, dass sich neben Universitäten und Großunternehmen verstärkt auch Fachhochschulen und KMU an dieser institutionalisierten Forschungskooperation beteiligen bzw. solche Forschungskooperationen selbst gründen (können). Die Kooperation muss industriegetrieben sein, durch gemeinsame Forschungsziele und -strukturen Vorteile für beide Seiten versprechen und den Unternehmen die Beteiligung eigener Mitarbeiter an der Forschung vor Ort ermöglichen. Außerdem müssen bürokratische Hürden bei der Antragstellung vermieden und der administrative Aufwand in der Kooperation möglichst klein gehalten werden.

Zur Umsetzung der oben skizzierten Maßnahmen schlägt die AG IV die Bereitstellung von Finanzmitteln in Höhe von 5 Mio. EUR p.a. für die nächsten 5 Jahre vor.

3.2 Wissenstransfer durch neue Kooperationsmodelle

3.2.1 Ausgangssituation

In Baden-Württemberg hat die enge Zusammenarbeit von Unternehmen mit Hochschulen und Forschungseinrichtungen eine lange Tradition. Diese wird im Bereich der Auftragsforschung sowie bei (öffentlich) geförderten Forschungsk Kooperationen durch den Austausch von Diplomanden und Doktoranden unterstützt.

Hochschulen und Forschungseinrichtungen beteiligen sich so an der Entwicklung innovativer Produkte und praxisrelevanter Technologien oder tragen zur strategischen Forschung und Entwicklung des industriellen Partners bei. Während KMU dabei überwiegend Partner aus dem lokalen Umfeld bevorzugen, suchen global operierende Unternehmen weltweit nach Exzellenz und gehen auch international orientierte strategische Partnerschaften ein. Eine Analyse der Geschäftsmodelle von Hochschulinstituten mit etablierter Drittmittelforschung ergab dabei, dass durch die Kooperation mit Unternehmen sowohl der Anwendungsbezug der eigenen Forschung als auch die Exzellenz der Lehre unterstützt wird.

3.2.2 Neue Kooperationsmodelle

Der wechselseitige Wissenstransfer, die schnellere Umsetzung von „Expertenwissen“ und die stetige Weiterqualifizierung von Naturwissenschaftlern und Ingenieuren sind für die Sicherung der Innovationskraft in Wissenschaft und Wirtschaft zwingend erforderlich.

Unternehmen, Fachhochschulen, Universitäten und Forschungseinrichtungen beschreiten deshalb neue Wege zur Bildung strategischer Partnerschaften, die sowohl zu gemeinsam finanzierten Forschungsinstituten (Kapitel 3.1), als auch zu einer Vielfalt von flexibleren Kooperationsformen führen können. Aktuell ist hier beispielsweise der Forschungs- und Lehrverbund zwischen der Hochschule Reutlingen, der Universität Stuttgart und der Robert Bosch GmbH (Robert Bosch Zentrum für Leistungselektronik Reutlingen-Stuttgart) anzuführen.

Die Arbeitsgruppe IV hat die bereits gelebten strategischen Partnerschaften analysiert und neue Vorschläge formuliert. Die Forcierung folgender Formen des Austauschs steht im Mittelpunkt:

- Mitarbeiter von Unternehmen sollen sich durch einen Masterabschluss (Masterklasse) oder an Universitäten durch eine Promotion (Promotionsklasse), aber auch nach der Promotion durch kurzfristige Aufenthalte (Exzellenzklasse) weiter qualifizieren können, um anschließend wieder in das Unternehmen zurückzukehren.
- Forschungs-Auszeit: Wissenschaftliche Mitarbeiter (keine Professoren), deren Forschungsaktivitäten einen engen Bezug zu Entwicklungs- und Forschungsaktivitäten der Unternehmen haben, sollen für eine begrenzte Zeit in die Wirtschaft oder in andere Forschungsinstitute wechseln können, um an Themenstellungen zu arbeiten, die für beide Seiten von Bedeutung sind.
- Wissensbörse: Absolventen von Hochschulen und wissenschaftlichen Mitarbeitern von Forschungseinrichtungen sollen durch die Bildung von internationalen Netzwerken mit Unternehmen mehr qualifizierte Auslandsaufenthalte ermöglicht werden.

- Transferorientierte Graduiertenkollegs: Doktoranden der Ingenieurwissenschaften, die an praxisnahen, transferorientierten Promotionsthemen arbeiten, soll in interdisziplinären Kollegs eine zusätzliche Profilbildung angeboten werden. Die Ausgestaltung soll sich bewusst von den naturwissenschaftlichen Graduiertenkollegs unterscheiden, z.B. durch die Zusammenarbeit mit der und die finanzielle Unterstützung aus der Industrie (Beispiel: Graduate School for advanced Manufacturing Engineering (GSaME), <http://www.gsame.uni-stuttgart.de/DE/Seiten/default.aspx>) und die Nutzung des Weiterbildungsangebots der Unternehmen (Beispiel: Technik-Akademie der Daimler AG).
- Shared Professorships: Professoren mit Teilzeitverträgen in Wissenschaft und Wirtschaft sollen den Talent-Transfer in innovativen Themenfeldern fördern (Beispiel: <http://www.karlsruhe.de/nachrichten/karlsruhe/Karlsruhe-Shared-Professorship.art86,67009>).

Diese Ansätze versprechen nicht nur die Generierung innovativer Ideen, sondern ermöglichen auch deren Umsetzung, wenn Partner auf der Grundlage gleicher Interessen zusammenkommen und sich zu einer nachgelagerten, vertieften Zusammenarbeit entschließen.

Die gewünschte Nachhaltigkeit zwischen den baden-württembergischen Unternehmen und Hochschulen sowie Forschungseinrichtungen lässt sich modellhaft darstellen (siehe nächste Seite).

Einstieg mit Abschluss:			Teilnehmerkreis und Randbedingungen
Bachelor	Master	Promotion	
Master-klasse ^{1,2} 4 Semester	Promotions-klasse ² 36 Monate	Exzellenz-klasse ^{1,2,3} 12-24 Monate	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Qualifizierung von Mitarbeitern verschiedener Ausbildungsniveaus <u>aus Unternehmen</u> ▪ Aufenthalt während der Maßnahme an Hochschulen und öffentlichen Forschungseinrichtungen ▪ Finanzierung durch Unternehmen
Forschungs-Auszeit ^{1,2,3} 3-12 Monate			
Wissensbörse ^{1,2,3} 6-12 Monate			
	Graduier-tenkolleg 36 Monate	Shared Professorship > 5 Jahre	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Qualifizierung von wissenschaftlichen Mitarbeitern (keine Professoren) <u>aus Hochschulen und öffentlichen Forschungseinrichtungen</u> ▪ Arbeitsplatz während der Maßnahme in Unternehmen ▪ für KMU geeignet ▪ Landesmittel erforderlich
			<ul style="list-style-type: none"> ▪ Qualifizierung von wissenschaftlichen Mitarbeitern (Bachelor / Master / Promotion) ▪ ohne Einstellungsgarantie ▪ Landesmittel erforderlich
			<ul style="list-style-type: none"> ▪ Qualifizierung von wissenschaftlichen Mitarbeitern mit Universitätsabschluss (Master / Promotion) ▪ Landesmittel erforderlich

¹ Fachhochschule

² Universität

³ öffentliche Forschungseinrichtung

3.2.3 Handlungsempfehlungen

Die AG IV schlägt folgende Maßnahmen zur Stärkung der Kooperation von Wissenschaft und Wirtschaft vor:

Die **Einführung neuer und die Stärkung vorhandener Kooperationsmodelle**, die die Qualifizierung von Absolventen unterschiedlicher Ausbildungsniveaus und Altersstufen im Fokus haben, soll unterstützt werden. Diese Kooperationsmodelle sollen so gestaltet sein, dass sowohl Absolventen der Universitäten und Fachhochschulen als auch Mitarbeiter von Unternehmen von ihnen profitieren

können. Insbesondere sollen sie den wechselseitigen Austausch von Mitarbeitern aus Wissenschaft und Wirtschaft fördern.

Um diese verschiedenartigen Anforderungen zu erfüllen, müssen die Kooperationsmodelle in ihrer Ausgestaltung eine große Bandbreite aufweisen. Die einzelnen Module können sich gegenseitig ergänzen und zu einem Aus- und Weiterbildungssystem verknüpft werden. Als geschlossenes Modell entsteht langfristig die gewünschte Nachhaltigkeit zwischen den baden-württembergischen Unternehmen, den Hochschulen und den Forschungseinrichtungen.

Die **Bandbreite der Kooperationsmöglichkeiten** ist so zu wählen, dass sowohl die Weiterqualifizierung durch einen Master/Diplom- oder Promotionsabschluss, aber auch der Personalaustausch in gemeinsamen Forschungsprojekten, die Einrichtung von transferorientierten Graduiertenkollegs und die Erweiterung des Angebots an Auslandsaufenthalten in Unternehmen oder an Partnerhochschulen gleichermaßen möglich sind.

Bei der Ausgestaltung solcher Kooperationsmodelle müssen die flexible Anwendbarkeit auf die jeweiligen Partnerprofile und ein dezentrales Vorgehen im Vordergrund stehen, um einen schnellen Start von Pilotprojekten zwischen Wissenschaft und Wirtschaft zu gewährleisten.

Die **Finanzierung** erfolgt, je nach Kooperationsmodell, gemeinsam durch Land, Hochschulen/Forschungseinrichtungen und Unternehmen oder durch die Unternehmen selbst.

Für den Erfolg dieser Kooperationsmodelle ist das Vorhandensein einer **„Win-win“-Strategie** zwischen den beteiligten Partnern aus Wissenschaft und Wirtschaft eine unabdingbare Voraussetzung.

Die Beschäftigung und gleichzeitige Weiterqualifizierung von MINT-(Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik)-Absolventen, die in der derzeitigen wirtschaftlichen Situation vom Arbeitsmarkt nicht aufgenommen werden können, ist in ausgewählten Kooperationsmodellen ebenfalls möglich (**MINT-Sofortprogramm**).

Für die Umsetzung der oben skizzierten Maßnahmen schlägt die AG IV die Bereitstellung von Finanzmitteln in Höhe von 5 Mio. EUR p.a. innerhalb der nächsten 5 Jahre vor.

3.3 Musterverträge zwischen Wissenschaft und Wirtschaft

3.3.1 Ausgangssituation

Vor der konkreten Aufnahme einer Zusammenarbeit zwischen Wissenschaft und Wirtschaft steht notwendigerweise immer die vertragliche Festlegung von Inhalt und Umfang. Hierbei hat die Vergangenheit gezeigt, dass sich dieser Schritt als äußerst schwierig und vielfach langwierig erweist und dabei in einer Vielzahl einzelvertraglicher Regelungen gemündet hat. Die Gründe dafür sind vielschichtig, hier zu nennen wären die unterschiedliche Verankerung des Vertragswesens an Universitäten, Fachhochschulen und Forschungseinrichtungen, das Vorhandensein von Rechtsabteilungen in Unternehmen, sowie bewusst gewollte spezielle Handlungsweisen. Im Besonderen stellt dieses eine fast unüberwindbare Hürde für KMU und kleine Wissenschaftseinrichtungen dar. Ohne erkennbaren Qualitätsgewinn verzögert sich dadurch oftmals der Beginn der Zusammenarbeit, was die Arbeitsgruppe zusammen mit den vorgenannten Aspekten als elementares Innovationshemmnis angesehen hat.

Hieraus wurde abgeleitet, dass es für Baden-Württemberg wünschenswert sei, je einen Mustervertrag für Auftragsforschung und Forschungskooperation als rechtlich geprüfte Leitlinie mit empfehlendem Charakter zu erstellen.

3.3.2 Lösungsansätze für Musterverträge

Im Sinne der Arbeitsgruppe wurde unter Auftragsforschung dabei die Beauftragung einer wissenschaftlichen Einrichtung verstanden, die zielorientiert nach einer Lösung für den Auftraggeber sucht und das Ergebnis diesem schuldet. Im Gegensatz dazu wurde unter Forschungskooperation die zieloffene, gemeinschaftliche Suche nach grundsätzlichen Erkenntnissen in einem Forschungsgebiet aufgefasst.

Lösungsansätze in Richtung von anwendbaren Musterverträgen hat es in der Vergangenheit auf unterschiedlichen Ebenen schon mehrfach gegeben. Diese waren jedoch entweder zu einseitig ausgerichtet (z.B. „Hamburger Verträge“, „Münchner Verträge“) oder enthielten Sammlungen von Vertragsbausteinen (z.B. „Berliner Vertragsbausteine“). In weiterer Folge entstanden auch Vorschläge, die eine Auswahl von Vorschlägen als Ergebnis präsentierten, wobei hier aufgrund der Vielzahl von zu berücksichtigenden Interessengruppen nicht ein einzelner konkreter Vorschlag fixiert werden konnte, sondern Varianten aufgezeigt wurden. Die Komplexität wurde dadurch zwar reduziert, die Handhabung in der Praxis blieb aber durch mehr oder weniger zwangsläufige Diskussionen zu den Varianten weiterhin mit oft nicht unerheblichem Aufwand verbunden. Prominentester Vertreter sind die „Mustervereinbarungen für Forschungs- und Entwicklungskooperationen“ des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie (<http://www.bmwi.de/BMWi/Navigation/Service/publikationen.html>), die unter Mitwirkung von Experten aus Unternehmen, Hochschulen, außeruniversitären Forschungseinrichtungen, Patentverwertungsagenturen und des Ministeriums entstanden sind.

Betrachtet man die Motivationen der unterschiedlichen Interessengruppen eingehend, so lässt sich festhalten:

1. Die Wirtschaft ist an der Kommerzialisierung von Ergebnissen aus der Zusammenarbeit mit der Wissenschaft interessiert. Hierbei stellen Schutzrechte (IP) die Sicherung des Innovationsvorsprungs und damit den Wettbewerbsvorteil dar.
2. Die Wissenschaft, speziell an Hochschulen, ist an der Veröffentlichung von Ergebnissen im Wissenschaftsumfeld interessiert, da diese üblicherweise zur Beurteilung der Güte ihrer Expertise herangezogen wird. Die Veröffentlichung sollte zeitnah zum Erkenntnisgewinn erfolgen und läuft somit den Wirtschaftsinteressen einer möglichst langen Geheimhaltung zuwider. Zusätzlich werden heute Professoren an Hochschulen durch die Novellierung des § 42 Arbeitnehmererfindergesetz Arbeitnehmern gleichgestellt, so dass eine individuelle Entscheidung der Professoren (früher sog. „Hochschullehrerprivileg“) zum Umgang mit IP nicht mehr möglich ist, sondern den Hochschulen bzw. Hochschulverwaltungen obliegt.
3. Außeruniversitäre Forschungseinrichtungen und zunehmend auch Hochschulen erwarten in der eigenen Verwertung von Schutzrechten Ertragsmöglichkeiten, Gründung von Start-Up-Unternehmen und Sicherstellung von weitergehender Forschung auf strategischen Gebieten.

Diese sehr unterschiedlich gelagerten Interessen, unabhängig davon, ob diese in allen Punkten im gleichen Maße belastbar sind, schränken den Lösungsraum für eine einfache einvernehmliche vertragliche Lösung sehr ein. Nur durch den Willen zu Zugeständnissen von allen Seiten ergibt sich eine ausreichende Basis, um je einen Mustervertrag für Auftragsforschung und Forschungskooperation erstellen zu können. Dabei stellt die Auftragsforschung den an sich kritischsten Fall dar.

Die Arbeitsgruppe hat in intensiver Beschäftigung und unter Zuhilfenahme von Bestandteilen der bereits erwähnten Mustervereinbarungen des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie einen von allen Seiten getragenen Kompromiss für Auftragsforschung und Forschungskooperation erarbeitet.

Beiden Musterverträgen gemein ist, dass den vertraglichen Regelungen eine Präambel vorgestellt wurde. Sie verpflichtet die Partner dazu, den Geschäftsauftrag der jeweils anderen Partei zu respektieren. Um die Lesbarkeit zu erhöhen, wurden die Verträge in zwei Abschnitte unterteilt. Der erste Abschnitt regelt den Vertragskern, wie beispielsweise Vertragsgegenstand, Vergütung, Meilensteine, Umgang mit Schutzrechten und Geheimhaltung. Der zweite Abschnitt umfasst die allgemeinen Regelungen, die Bestandteil eines jeden Vertrags sein müssen.

Einheitliche Antwortzeiten des Industriepartners von einem Monat ab Vorlage eines Manuskripts zur Veröffentlichung und die Beschränkung der Haftung auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz sind beiden Varianten immanent. Zusätzlich wurde eine Haftungsobergrenze in Höhe des Auftragswertes aufgenommen. Die unbefristete Geheimhaltung wurde zugunsten einer auf zwei Jahre währenden Geheimhaltung aufgegeben, wobei individuelle Regelungen zulässig sind und branchenspezifischen Anforderungen Rechnung getragen werden muss.

Besonderes Augenmerk kommt der genauen Definition des Vertragsgegenstandes der Auftragsforschung zu und damit auch dem Forschungsplan. Der Forschungsplan ist in einer Anlage zum Vertrag zu beschreiben und soll möglichst genau den Umfang der Aktivitäten, den zeitlichen Ablauf und die Anwendungsgebiete beschreiben.

Im Bereich der Auftragsforschung sind somit Resultate der Forschung, die bei Durchführung des Vertrages entstehen und unter den Vertragsgegenstand fallen, geschuldete Ergebnisse, deren Rechte auf den Auftraggeber übergehen. Außerhalb des beschriebenen Umfangs verbleiben die Rechte an den

Ergebnissen beim Partner, auf dessen Seite die Erfindung gemacht wurde beziehungsweise es ist gesondert darüber Einigung zu erzielen. Somit handelt es sich nicht um ein vollständiges Übertragungsmodell, wie z.B. als eine Möglichkeit in den BMWi-Musterverträgen vorgeschlagen, sondern um ein auf den Vertragsgegenstand eingeschränktes Übertragungsmodell. Weiterer Bestandteil des Mustervertrages für die Auftragsforschung ist, dass für den sehr seltenen Fall des durchschlagenden marktwirtschaftlichen Erfolges einer Erfindung (MP3-Player) eine Öffnungsklausel für die zusätzliche Vergütung solcher Erfindungen zugunsten der Hochschulen / Forschungseinrichtungen ergänzt wurde, um diese – und in weiterer Folge dann auch die entsprechenden Erfinder – am wirtschaftlichen Erfolg partizipieren zu lassen.

In der Anlage B.3 zu diesem Endbericht sind die Musterverträge für Auftragsforschung und Forschungskooperation beigefügt. Unter Abwägung aller Interessen erscheinen diese ausgewogen und kommen dem Wunsch eines empfehlenden Charakters auf Grundlage rechtlich geprüfter Leitlinien nach.

3.3.3 Handlungsempfehlungen

Die Arbeitsgruppe empfiehlt die Anwendung der beschriebenen Musterverträge (Anlage B.3) im Land Baden-Württemberg.

Darüber hinaus würde die Arbeitsgruppe befürworten, wenn sich Baden-Württemberg für die Übernahme der Vorschläge auf Länderebene in der Bundesrepublik einsetzen würde.

3.4 Bürokratieabbau bei Forschungsk Kooperationen mit kleinen und mittleren Unternehmen (KMU)

Gespräche mit kleinen und mittleren Unternehmen sowie deren Interessenvertretern (Verbände) haben ergeben, dass bürokratische Hürden und die Komplexität der Förderlandschaft die Zusammenarbeit mit Forschungseinrichtungen in Forschungsk Kooperationen unnötig erschweren. Konkrete und nachvollziehbare Handlungsempfehlungen zum Abbau dieser Hindernisse wurden durch die Analyse der Prozesskette eines Förderprojekts Projektidee → Skizze → Antrag → Durchführung → Abschluss herausgearbeitet:

1. Projektidee

Die derzeitige Förderlandschaft erscheint für ein einzelnes KMU komplex und unübersichtlich. Dies wird u.a. dadurch verursacht, dass die verschiedenen Institutionen wie Land, Bund und EU jeweils eigene Programme auflegen, mit eigenen spezifischen Rahmenbedingungen. Bereits der erste Abgleich zwischen Projektidee und dem „passenden“ Förderangebot ist allerdings mit einem Zeitaufwand verbunden, der für ein KMU häufig nicht zu leisten ist. Dieses Themenfeld wird von der Arbeitsgruppe V „Steigerung der Innovationskraft von kleinen und mittleren Unternehmen“ bearbeitet.

2. Projektskizze

Bevor ein Unternehmen Zeit und Aufwand in die endgültige Antragstellung investiert, muss die Erfolgswahrscheinlichkeit eines Vorhabens möglichst schnell durch den Projektträger anhand einer Projektskizze beurteilt werden. Zu beachten ist hierbei der Zeitdruck, unter dem geplante Vorhaben aufgrund der veränderten Dynamik des Markt- und Wettbewerbsumfelds stehen. Lange Bearbeitungszeiten bei der Beurteilung von Projektskizzen, die bereits mit hohem zeitlichen Aufwand erstellt wurden, gehen zu Lasten der Wettbewerbsfähigkeit.

3. Projektantrag

Die Erstellung eines Förderantrages ist mit enormem zeitlichem und personellem Aufwand verbunden. Die Gründe u.a. dafür sind:

- Geforderte Informationen und Detaillierungsgrad der Vorhabensbeschreibungen führen zu umfangreichen Dokumenten, die sowohl für den Ersteller als auch den Prüfer eine große Herausforderung darstellen
- Umfangreiche, teilweise komplexe und von Programm zu Programm unterschiedliche Förderbestimmungen, die zu beachten sind
- Lange Reaktionszeiten
- Fehlende Standardisierung in Form von Templates usw., die für alle Programme gelten
- Papierbasierte Abläufe

4. Projektdurchführung und Projektabschluss

Die Abrufung der Mittel und die Zwischenberichte werden in den meisten Fällen quartalsweise gefordert. Beim kaufmännischen Bericht stellen für KMU insbesondere die Tatsachen, dass (1) das Unternehmen in Vorleistung gehen muss, bevor die Fördermittel am Ende eines Quartals ausgezahlt werden, und (2) dass die Rechnungsregeln der öffentlichen Hand befolgt werden müssen, eine große Hürde dar.

3.4.1 Handlungsempfehlungen

- Zentraler Zugangspunkt zur Förderlandschaft:
eine Plattform, die benutzerfreundlich auf die einzelnen Förderprogramme von Land, Bund und EU verweist.
- Aufhebung der Spezifika von Land/Bund/EU:
Vereinheitlichung, d.h. Etablierung gleicher Prozessschritte, Bestimmungen und Abläufe bei allen Förderprogrammen. Baden-Württemberg sollte hier – in Zusammenarbeit mit anderen Bundesländern – in Form eines „Best-Practice“-Ansatzes eine Vorbildfunktion übernehmen.
- Gesundes Verhältnis von Aufwand und Nutzen
 - Skizze: 1-3 Personentage, < 10 Seiten
 - Antrag: max. 5 % der Fördersumme an Personalaufwand, < 30 Seiten
- Webbasierte, benutzerfreundliche und papierlose Abwicklung des gesamten Projektes über
→ Einreichung der Projektskizze → Antragstellung → Abrechnung und → Berichtswesen.
- Kurze Reaktionszeiten des Projektträgers/der Entscheidungsgremien
 - Skizze: 5 Arbeitstage
 - Antrag: 5 Arbeitstage bis Rückmeldung auf fehlende Erklärungen bzw. Letter of Intent (LoI)
 - Genehmigung des Antrags: max. 20 Arbeitstage für den gesamten Prozess (Projektträger und Behörde)
- Abrechnung und Prüfung:
 - Vereinheitlichung der Abrechnungsmethode unter Berücksichtigung der in der Industrie üblichen Rechnungslegungsprinzipien
 - Prüfung und Projektabschluss innerhalb von 12 Monaten nach Projektende
 - Reduktion der Aufbewahrungspflicht und -fristen auf ein vernünftiges Maß (max. 10 Jahre)
 - Einigung auf eine Rechnungsprüfungsbehörde, die in geografischer Nähe zum Sitz der beteiligten Unternehmen liegt
- Berichtswesen, -ablauf
 - Technischer Bericht: jährlich
 - Kaufmännischer Bericht: halbjährlich in Verbindung mit einer Vorauszahlung der Fördermittel
 - Berichte im elektronischen Ablaufprozess integriert (siehe Punkt 4)
 - Gleiche, einfache und stabile (auf die Projektlaufzeit bezogene) Vorschriftenlage der Fördernebenbestimmungen (max. 15 Seiten, positives Beispiel: Nebenbestimmungen für Zuwendungen auf Kostenbasis (NKBF) des BMBF (<http://www.kp.dlr.de/PROFI/easy/bmbf/pdf/0348a.pdf>))

3.5 Innovationsportal Baden-Württemberg

3.5.1 Ausgangssituation

Die Innovationsfähigkeit kleiner und mittlerer Unternehmen hängt in entscheidendem Maße von der Verfügbarkeit von Wissenskapital ab. Der Innovations- und Technologietransfer wird jedoch erst dann möglich, wenn Unternehmen sich einen qualifizierten Überblick über entsprechende Angebote verschaffen können. Die individualisierte Darstellung der Leistungsprofile der Institute, Forschungseinrichtungen, Fachhochschulen und Universitäten in Baden-Württemberg erfüllt diesen Anspruch nicht. Eine gezielte Suche nach Innovationen und Ansprechpartnern bei geringem Zeitaufwand ist für kleine Unternehmen so nicht möglich.

Das vorhandene Technologietransfersystem wurde in einer Untersuchung des Baden-Württembergischen Industrie- und Handelskammertages (BWIHT) als unzureichend eingestuft (Umfrage 2007: Note „gut“ lediglich von 12 % der befragten KMU).

Eine nachhaltige Verbesserung der aktuellen Situation ist das Anliegen des Baden-Württembergischen Industrie- und Handelskammertages (BWIHT) sowie des Baden-Württembergischen Handwerkstages (BWHT). Eine Initiative beider Kammern empfiehlt den Aufbau eines internetgestützten Portals, das mit seinen Informationsangeboten und Diensten den Geschäftsführern, Inhabern und Führungskräften aus Industrie und Handwerk zur Verfügung steht. In der Sitzung des Innovationsrats am 29. April 2008 wurde die Arbeitsgruppe aufgefordert, das vorliegende Konzept eines „Innovationsportals Baden-Württemberg“ zu bewerten.

3.5.2 Innovationsportal

Das Innovationsportal Baden-Württemberg verfolgt dabei im Wesentlichen folgende Ziele:

- Redaktionell aufbereiteter Überblick über neue wissenschaftlich-technische Entwicklungen mit Anwendungsbezug für Handwerker und Mittelständler
- Bewusstseinsbildung für die Bedeutung und die Notwendigkeit von wissensbasierten Innovationen für KMU sowie
- Identifikation von Ansprechpartnern, die KMU bei der Lösung von Problemen durch Innovationen helfen können.

Die Arbeitsgruppe hat sich mit der Initiative befasst, sich mit den Vertretern der IHK und des BWHT beraten und ist zu folgender Beurteilung gelangt:

- Die qualifizierte Identifikation, Auswahl und Aufbereitung wissensbasierter Innovationen sowie deren Einstellung in das „Innovationsportal Baden-Württemberg“ ist im vorliegenden Konzept nicht gewährleistet.
- Der gewählte Ansatz bietet keinen erkennbaren Mehrwert im Vergleich zu anderen Portalen.
- Die verständliche Aufbereitung von wissenschaftlichen Inhalten und deren ständige Aktualisierung sind wesentlich komplexer und kostspieliger, als von den Initiatoren angenommen.

- Die Schwierigkeiten, neue wissenschaftlich-technische Erkenntnisse nutzerorientiert und möglichst vollständig aufzubereiten, werden unterschätzt.
- Technische Redakteure können die umfassende Filterfunktion, die sie – bezogen auf die Zukunftsrelevanz der Informationen – für die KMU leisten sollen, weder qualitativ noch quantitativ erfüllen.

Die Arbeitsgruppe ist deshalb der Auffassung, dass das so angedachte Innovationsportal als zuverlässige, qualifizierte Informationsplattform ungeeignet ist und die damit verfolgten, umfassenden Ziele nicht erreicht werden.

In seiner vierten Sitzung am 18. November 2008 nahm der Innovationsrat das Votum der AG IV, das Innovationsportal Baden-Württemberg in der derzeit vorgeschlagenen Form nicht zu fördern, zur Kenntnis und empfahl dies der Landesregierung.

Die Arbeitsgruppe hat aber den Bedarf von Handwerksbetrieben und KMU an qualifizierten Informationen über wissensbasierte Innovationen sehr deutlich gesehen und Defizite im Technologietransfer erkannt.

3.5.3 Handlungsempfehlungen

Die Arbeitsgruppe empfiehlt die Prüfung anderer Ansätze für den Innovationstransfer:

- Etablierung von dezentralen Clustern, die gleichzeitig den Vorteil einer regionenübergreifenden Zusammenarbeit statt eines regional fokussierten Portals bieten
- Bei einer internetbasierten Lösung die Nutzung von „Yellow pages bzw. Wissensmanagement**“ und von Werkzeugen wie „collaboration rooms bzw. groupware**“ berücksichtigen.
- Vorhandene Modelle und IT-Lösungen, beispielsweise die der Fraunhofer-Gesellschaft oder der Steinbeis-Hochschulen Berlin prüfen und als Basis nutzen.

Darüber hinaus bietet die AiF (Arbeitsgemeinschaft industrieller Forschungsvereinigungen „Otto von Guericke“) praxisnahe Innovationsberatung an (www.aif.de). Als Träger der industriellen Gemeinschaftsforschung und weiterer Förderprogramme des Bundes und der Länder setzt sich die AiF für die Leistungsfähigkeit des Mittelstands ein.

* **Wissensmanagement** (englisch *knowledge management*) ist ein zusammenfassender Begriff für alle operativen Tätigkeiten und Managementaufgaben, die auf den bestmöglichen Umgang mit [Wissen](#) abzielen. Beiträge zum Wissensmanagement – theoretischer wie praktisch-anwendungsorientierter Art – werden in vielen Disziplinen entwickelt, insbesondere in der [Betriebswirtschaftslehre](#), der [Informatik](#), der [Informationswissenschaft](#), der [Sozialwissenschaft](#), der [Pädagogik](#) oder der [Wirtschaftsinformatik](#) (Quelle: wikipedia).

** Als **Groupware** bzw. **Gruppen-Software** (auch [kollaborative Software](#)) bezeichnet man eine [Software](#) zur Unterstützung der Zusammenarbeit in einer Gruppe über zeitliche und/oder räumliche Distanz hinweg. Groupware ist die Umsetzung der theoretischen Grundlagen der computergestützten Gruppenarbeit ([Computer Supported Cooperative Work](#), Abkürzung CSCW) in eine konkrete Anwendung. Gelegentlich werden auch [Hardware](#)-Komponenten zu einer Groupware hinzugezählt (Quelle: wikipedia).

4 Fazit

Der Erhalt und der Ausbau der Leistungsfähigkeit des Landes Baden-Württemberg als international wettbewerbsfähiger Forschungs- und Technologiestandort muss das oberste Ziel der FuE-Politik sein. Voraussetzung ist die Schaffung forschungsfreundlicher Rahmenbedingungen. Die Grundlagen- und die angewandte Forschung wird in Baden-Württemberg jährlich mit über 1 Mrd. Euro gefördert, ein Viertel aller Forschungseinrichtungen in Deutschland ist hier angesiedelt. Bezogen auf das Bruttoinlandsprodukt liegt Baden-Württemberg mit einem FuE-Anteil von 4,2 % an der Spitze der Regionen in Europa.

Damit hat das Land günstige Voraussetzungen für eine erfolgreiche Zusammenarbeit zwischen Wissenschaft und Wirtschaft geschaffen. Unternehmen, Hochschulen und Forschungseinrichtungen beschreiten bereits neue Wege zur Bildung strategischer Partnerschaften, aber durch intensivere Berücksichtigung der mittelständischen Unternehmen erschließen sich hier noch große Potenziale. Für den wechselseitigen Wissenstransfer, die schnellere Umsetzung von „Expertenwissen“ und die stetige Weiterqualifizierung von Naturwissenschaftlern und Ingenieuren ist nicht nur in der gegenwärtigen Situation die Bereitstellung von erheblichen finanziellen Mitteln erforderlich. Für eine erfolgreiche Zusammenarbeit zwischen Wissenschaft und Wirtschaft ist aber auch die Ausgestaltung rechtlicher und förderungspolitischer Rahmenbedingungen von zentraler Bedeutung.

Die Arbeitsgruppe hat Handlungsempfehlungen zu folgenden Themen abgeleitet:

- Ausbau von industrierelevanten Forschungsschwerpunkten
- Wechselseitiger Wissenstransfer durch neue Kooperationsmodelle
- Vereinfachung und Beschleunigung von Vertragsverhandlungen
- Verringerung des administrativen Aufwands für KMU in Kooperationen.
- Innovationsportal: zentraler Marktplatz für das Handwerk.

Für die Erarbeitung der vorgeschlagenen Maßnahmen war gegenseitiges Verständnis für die Aufgaben und Ziele der verschiedenen Partner eine unabdingbare Voraussetzung. Auch die Umsetzung wird verstärkt die Mitwirkung aller Beteiligten erfordern, dies betrifft die Unternehmen, die Hochschulen und Forschungseinrichtungen sowie die zuständigen Ministerien.

Adressat des Berichts ist die Landesregierung. In ihrer Verantwortung liegt es, geeignete Maßnahmen zu ergreifen und ein Zusammenspiel von Politik, Wissenschaft und Wirtschaft nachhaltig zu fordern und zu fördern.

Anhang A: Mitglieder der Arbeitsgruppe IV

Mitglieder der AG sowie Stellvertreter:

Prof. Dr.-Ing. Ellen Ivers-Tiffée (Vorsitzende)	Karlsruher Institut für Technologie (KIT)
Dr. Siegfried Dais (stellvertretender Vorsitzender)	Robert Bosch GmbH
Dr.-Ing. Andreas Stratmann	Robert Bosch GmbH
Prof. Dr. Claus E. Heinrich Vertreter: Bernhard Schweizer Sven Fuhrmeister	SAP AG InnovationLab GmbH SAP AG
Ulrich P. Hermani	VDMA-Landesverband Baden-Württemberg
Martin Jetter Vertreter: Dr. Armgard von Reden Erich Baier Dr. Reinhard Duscher	IBM Deutschland GmbH IBM Deutschland GmbH IBM Deutschland GmbH IBM Deutschland GmbH
Prof. Dr.-Ing. Winfried Lieber	Hochschule Offenburg
Joachim Möhrle Vertreter: Dr. Hartmut Richter	Baden-Württembergischer Handwerkstag e. V. Baden-Württembergischer Handwerkstag e. V.
Prof. Dr. Dr.-Ing. Hans Müller-Steinhagen	Deutsches Zentrum für Luft- und Raumfahrt (DLR)
Prof. Dr. Wolfgang Osten	Universität Stuttgart
Prof. Dr. Jürgen Rühe	Universität Freiburg - IMTEK
Prof. Dr. Joachim Spatz Vertreter: Prof. Dr. Manfred Rühle	Max-Planck-Institut für Metallforschung Max-Planck-Institut für Metallforschung
Dr. Eberhard Veit Vertreter: Alfons Riek	Festo AG & Co. KG Festo AG & Co. KG
Prof. Dr. Dorothea Wagner	Karlsruher Institut für Technologie (KIT)
Dr. Thomas Weber Vertreter: Dr. Christian Hahner	Daimler AG Daimler AG

Gäste zu Teilpunkten:

Gert Adler	Industrie- und Handelskammer Karlsruhe
Prof. Dr. Arno Basedow	Technologie-Lizenz-Büro GmbH (TLB)
Michael Böhm	Hugo Reckerth GmbH
Dr.-Ing. Jens Fahrenberg	Karlsruher Institut für Technologie (KIT)
Dr. Manfred Mucha	Resco GmbH, ehemals Fraunhofer-Institut für Arbeitswirtschaft und Organisation
Jörg Rauschenberger	Rauschenberger Metallwaren GmbH
MR Bernd Scherrer	Wirtschaftsministerium BW

Vertreter der Ministerien:

MDgt Dr. Heribert Knorr	Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst BW
MR Susanne Ahmed	Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst BW
Marco Emmert	Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst BW
Sarah Höfflin	Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst BW
MR Dr. Wolfgang Kunz	Wirtschaftsministerium BW

Mitglieder der Unterarbeitsgruppe „Geschäftsmodelle“:

Prof. Dr. Dorothea Wagner (Leiterin)	Karlsruher Institut für Technologie (KIT)
Prof. Dr.-Ing. Ellen Ivers-Tiffée	Karlsruher Institut für Technologie (KIT)
Dr. Christian Hahner	Daimler AG
Prof. Dr. Dr.-Ing. Hans Müller-Steinhagen Vertreter: Jörg Piskurek	Deutsches Zentrum für Luft- und Raumfahrt (DLR) Deutsches Zentrum für Luft- und Raumfahrt (DLR)

Mitglieder der Unterarbeitsgruppe „Musterverträge“:

Dr.-Ing. Andreas Stratmann (Leiter)	Robert Bosch GmbH
Prof. Dr. Arno Basedow	Technologie-Lizenz-Büro GmbH (TLB)
Dr. Jens Fahrenberg	Karlsruher Institut für Technologie (KIT)
Dr. Christian Hahner	Daimler AG
Prof. Dr. Wolfgang Osten	Universität Stuttgart
Alfons Riek	Festo AG & Co. KG

Weitere Teilnehmer:

Ingo Brückner	Daimler AG
Dr. Friedrich Rückert	Karlsruher Institut für Technologie (KIT)

Vertreter der Ministerien:

Sarah **Höfflin**

Ministerium für Wissenschaft, Forschung
und Kunst BW

**Mitglieder der Unterarbeitsgruppe „Reduzierung bürokratischer Hürden insbesondere für
KMU bei öffentlich geförderten Projekten“:**

Alfons **Riek** (Leiter)

Festo AG & Co. KG

Ulrich P. **Hermani**

VDMA-Landesverband
Baden-Württemberg

Weitere Teilnehmer:

Dr. Wolfgang **Burger**

OxiMaTec GmbH

Catharina **Buter**

Robert Bosch GmbH

Birgit **Claas**

Robert Bosch GmbH

Manfred **Klein**

Daimler AG

Peggy **Kutscher-Hain**

Robert Bosch GmbH

Andreas **Münzenmaier**

Festo AG & Co. KG

Andreas **Nowak**

Daimler AG

Dr. Matthias **Schnek**

Universität Freiburg

Vertreter der Ministerien:

MDgt Dr. Heribert **Knorr**

Ministerium für Wissenschaft, Forschung
und Kunst BW

Anhang B: Zusätzliche Unterlagen

- B.1: Best-Practice-Beispiele für die Zusammenarbeit zwischen Unternehmen und Hochschulen

- B.2: Geschäftsmodelle der Industry-on-Campus-Kooperationen

- B.3: Musterverträge (rechtlich geprüft) für Auftragsforschung und Forschungsk Kooperation

Anhang B.1: Best-Practice-Beispiele für die Zusammenarbeit zwischen Unternehmen und Hochschulen

Baden-Württemberg

Beispiele	Mitglieder	Ziele / Aufgaben	Struktur / Organisation	Finanzierung
Strategische Allianz DKFZ u. Siemens in der Radiologie, Heidelberg	DKFZ, Universitäten Heidelberg, Freiburg, Würzburg und Siemens	Verbesserung der bildgebenden diagnostischen Verfahren wie MRT für die Krebsforschung	Vertragliche Forschungs-kooperation Laufzeit: 6 Jahre	Bund und Land im Rahmen der HGF-Finanzierung DKFZ: 20 Mio. EUR / 6 Jahre Siemens: 20 Mio. EUR / 6 Jahre (Bereitstellung eines 7T-MRT)
Strategische Partnerschaft KIT und Daimler im Bereich elektrischer Antriebssysteme („e-drive“), Karlsruhe	KIT, Daimler	Forschung und Entwicklung elektrischer Antriebssysteme im Kfz-Bereich	Vertragliche Forschungs-kooperation Laufzeit: 5 Jahre mit Möglichkeit der Verlängerung	Daimler: - Stiftungsprofessur mit Ausstattung - Projektförderung in Höhe von 1 Mio. EUR / Jahr Land: 500.000 EUR / Jahr
IBM-Technology Partnership Center, Stuttgart	Universität Stuttgart, IBM	Verbesserung des Anwendungsaspekts und der Industrierelevanz in Lehre und Forschung durch - Identifikation, Finanzierung und Betreuung gemeinsamer Projekte u.	Vertragliche Forschungs-kooperation mit eigener Geschäftsstelle Laufzeit: 5 Jahre mit der Möglichkeit der Verlängerung	Land: Finanzierung der Geschäftsstelle IBM: Projektförderung

Beispiele	Mitglieder	Ziele / Aufgaben	Struktur / Organisation	Finanzierung
		- wechselseitige Lehr-, Vortrags- und Weiterbil- dungstätigkeiten		
Rolls Royce Karlsruhe Uni- versity Technology Center (insg. 4 UTC an deutschen Universitäten)	KIT, Rolls Royce	Forschung und Entwicklung über neue Technologien zur Kühlung von Triebwerken	Wissenschaftliche Einrich- tung von KIT	Rolls Royce: Teilweise Finanzierung einer Shared Research Group Projektförderung
MTU-Kompetenzzentrum „Turbine“ , Stuttgart (insg. 7 an deutschen Universitäten)	Universität Stuttgart, MTU Aero Engine	Forschung und Entwicklung über neue Technologien zur Verbesserung des Brenn- stoffverbrauches u. der Um- weltverträglichkeit von Triebwerken	Wissenschaftliche Einrich- tung der Universität Stuttgart	Land: Forschungsprogramm „Kraft- werke 21. Jahrh.“ MTU: Finanzierung von drei wissen- schaftl. Mitarbeitern in den be- teiligten Instituten Forschungsprojekte
Automotive Simulations Center , Stuttgart	Universität Stuttgart (Höchstleistungsrechen- zentrum), KIT, Daimler, Porsche, Opel, BMW, Karman, Cray, Soft- warefirmen	Verbesserung numerischer Simulationsmethoden zur Produktentwicklung und Optimierung insb. in den Bereichen Verbrauch, Schad- stoffe und Geräusche	Verein mit - Vorstand aus je 1 Vertreter der Universität Stuttgart, der Kfz-Firmen und der Zulieferer sowie - Rektor der Universität Stuttgart als Vorsitzenden Laufzeit: 3 Jahre mit der Möglichkeit der Verlänge- rung	Anschubfinanzierung für 3 Jah- re: - Land: 350.000 EUR / Jahr - Uni Stuttgart: 350.000 EUR / Jahr Industrie: - Mitgliedsbeiträge (2008: 350.000 EUR) - Projektaufträge

Beispiele	Mitglieder	Ziele / Aufgaben	Struktur / Organisation	Finanzierung
Katalyselabor CaRLa (Catalysis Research Laboratory) , Heidelberg	Universität Heidelberg, BASF	Forschung und Entwicklung homogener Katalysatoren	Wissenschaftliche Einrichtung der Universität Heidelberg - paritätische Leitung - paritätisch zusammengesetzter Lenkungsausschuss für strategische Fragen und Personalauswahl und Laufzeit: 4 Jahre mit der Möglichkeit der Verlängerung	Land: 3 Mio. EUR / 4 Jahre BASF: 3 Mio. EUR / 4 Jahre
Heidelberg Collaboratory for Image Processing , Heidelberg	Universität Heidelberg, Bosch, Heidelberg Druck, Heidelberg Engineering, Silicon Software, pco.imaging	Forschung und Entwicklung im Bereich der Bildverarbeitung	Wissenschaftliche Einrichtung der Universität Heidelberg	Universität: Grundfinanzierung im Rahmen der Exzellenzinitiative Unternehmen: Projektförderung
Forschungslabor für Praktische Bildgebung u. Bildgebungstechnologie , Tübingen	Universität und Universitätsklinik Tübingen, Siemens	Forschung mit modernsten bildgebenden Verfahren zur Radiologie, Onkologie, Neurologie und Kardiologie	Abteilung in der Radiologischen Universitätsklinik Laufzeit: 10 Jahre (eines von weltweit 3 Referenzlabors von Siemens Technical Solutions)	Land: 600.000 EUR Siemens: 3,2 Mio. EUR für Stiftungsprofessur u. Ausstattung des Labors

Beispiele	Mitglieder	Ziele / Aufgaben	Struktur / Organisation	Finanzierung
Karlsruhe Institut für Dienstleistungsforschung , Karlsruhe	KIT, IBM; SAP	Forschung und Entwicklung zu Konzepten, Methoden und Technologien für die Entwicklung und das Management von Dienstleistungen (Service Science, Management und Engineering)	Wissenschaftliche Einrichtung - zunächst 4 Abteilungen - paritätisch besetztes Steuerungsgremium zur Festlegung der strategischen Ausrichtung Laufzeit: 5 Jahre mit der Möglichkeit der Verlängerung	IBM: Finanzierung einer Abteilung aus - einer Professur - vier Mitarbeitern (Professor und Mitarbeiter sind Angehörige der IBM) - Betriebskosten: 350.000 EUR / Jahr SAP: Projektförderung
SAP Engineering Center Karlsruhe	SAP Research	Unternehmenssoftware, Industrialisierung der Softwareentwicklung, Technologien für neue Märkte	Campusnahes Forschungszentrum von SAP Research	SAP
InnovationLab GmbH, Heidelberg	Universitäten Heidelberg und Mannheim, BASF, Freudenberg, Heidelberg Druck, Merck, Roche, SAP	Träger u. Geschäftsstelle des Clusters „Organic Electronics“ im Spitzenclusterwettbewerb des BMBF. Forschung, Entwicklung und Transfer im Bereich organischer Elektronik und ihren Anwendungen.	GmbH mit Universität Heidelberg (40 %) und Mannheim (10 %) sowie paritätischen Beteiligungen der Firmen (50 %). Drei unterschiedliche Kooperationsmodelle nach Finanzierung und geistigen Eigentumsrechten	Land: 1 Mio. EUR / Jahr Bund: 8 Mio. EUR / Jahr Förderung Spitzenclusterprojekte Unternehmen: 9 Mio. EUR / Jahr u.a. für Spitzenclusterprojekte

Beispiele	Mitglieder	Ziele / Aufgaben	Struktur / Organisation	Finanzierung
			+ Austauschplattform + Auftragsforschung + Eigene Forschung Laufzeit: 5 Jahre entsprechend der Förderung des Spitzenclusters „Organic Electronics“ mit dem Ziel der Verstetigung.	
FhG-Innovationscluster Digitale Produktion , Stuttgart,	Universität Stuttgart, KIT, FhI „Produktionstechnik und Automatisierung“ und „Arbeitswirtschaft und Organisation“, Fachhochschulen, Unternehmen aus dem Maschinenbau, der Fertigungstechnik, der Elektrotechnik usw.	Entwicklung der digitalen Produktion mit dem Ziel eines integrierten Workflows und Product Life Cycle Managements	Offene Clusterorganisation mit Lenkungs- und Beraterkreis Laufzeit: 4 Jahre	Land: 2 Mio. EUR FhG: 2 Mio. EUR Industrie: 2 Mio. EUR
FhG-Innovationscluster Technologien für den hybriden Leichtbau , Karlsruhe	KIT, Universität Stuttgart, 3 Fraunhofer-Institute (Federführung: FhI für Chem. Technologie), DLR, Unternehmen aus der Fahrzeugindustrie, dem Maschinenbau und der Materialherstellung	Entwicklung von generischen Bauteilen sowie technologischen und prototypischen Demonstratoren im Bereich der Faserverbundtechnologien	Offene Clusterorganisation mit Steuer- und Beraterkreis Laufzeit: 4 Jahre	Land: 2,4 Mio. EUR FhG: 2,4 Mio. EUR Industrie: 2,4 Mio. EUR

Beispiele	Mitglieder	Ziele / Aufgaben	Struktur / Organisation	Finanzierung
FhG-Innovationscluster für Sicherheitstechnologien „Future Security BW“ , Freiburg	6 FhG-Institute (Federführung: Ernst-Mach-Institut [EMI]) und weitere Forschungseinrichtungen; Universitäten Karlsruhe, Freiburg Stuttgart & Tübingen; Hahn-Schickard-Gesellschaft; Unternehmen, die Sicherheitsforschung betreiben; öffentliche Einrichtungen	Entwicklung innovativer technologischer Maßnahmen zur Verbesserung von Sicherheit und Schutz der Bevölkerung und kritischer Infrastruktur	Offene Clusterorganisation mit Lenkungsausschuss und Beirat Laufzeit: 4 Jahre	Land: 1,5 Mio. EUR FhG: 1,5 Mio. EUR Industrie: 1,5 Mio. EUR
Forschungsk Kooperation zur Entwicklung von Managementsystemen, Albstadt	Hochschule Albstadt-Sigmaringen, Mettler-Toledo, Bizerba, Rewe, Edeka, Metro, Karstadt, Kaufland, Globus, Sprüngli, Wholefoods, Schlemmermeier sowie zahlreichen kleineren Unternehmen.	Entwicklung sämtlicher Managementsysteme zur automatischen Steuerung von Lebensmittelfilialen	Unbefristeter Kooperationsvertrag	150.000 EUR Drittmittel

Andere Bundesländer

Beispiele	Mitglieder	Ziele / Aufgaben	Struktur / Organisation	Finanzierung
E.on-Institut für Energieforschung , Aachen	RWTH Aachen, E.on	Forschung zu neuen Systemen der Stromversorgung und Stromspeicherung, zur Geothermie, CO ₂ -Speicherung und rationalen Energienutzung in Gebäuden	Wissenschaftliche Einrichtung der RWTH Aachen mit fünf Abteilungen/Professuren Laufzeit: 10 Jahre	Land: Gebäude (25,5 Mio. EUR) E.on: 40 Mio. EUR / 10 Jahre für 3 Stiftungsprofessuren und Projektförderung
Interdisciplinary Centre for Advanced Materials Simulation , Bochum	Ruhr-Universität Bochum, RWTH Aachen, MPI für Eisenforschung, Forschungszentrum Jülich, Thyssen, Bayer Material Science, Salzgitter, Robert Bosch	Entwicklung neuer Werkstoffe	Wissenschaftliche Einrichtung der Universität Bochum Laufzeit: 5 Jahre	Land: 25 Mio. EUR / 5 Jahre Unternehmen: 25 Mio. EUR / 5 Jahre, darunter 3 Stiftungsprofessuren
Direct Manufacturing Research Centre , Paderborn	Universität Paderborn, Boeing, Evonik Industries, EOS Electro Optical Systems u.a.	Materialforschung (Kunststoffe und Metalle) sowie Prozesstechnologien (Direct Manufacturing: Automatische schichtweise Herstellung von Bauteilen mit Hilfe eines digitalen Bauplans)	Wissenschaftliche Einrichtung der Universität Paderborn Laufzeit: 5 Jahre	Land: - 1,4 Mio. EUR Investitionen - 3,4 Mio. EUR Projektförderung / 5 Jahre Unternehmen: - 2 Mio. EUR Investitionen - 3,4 Mio. EUR Projektförderung / 5 Jahre

Beispiele	Mitglieder	Ziele / Aufgaben	Struktur / Organisation	Finanzierung
Software Quality Lab (S-Lab) , Paderborn	Universität Paderborn, dSPACE, HELLA, Orga Systems, netBank solutions, Wincor/Nixdorf, sd&m AG	Entwicklung hochwertiger Softwareprodukte, z.B. für den Automobil- und Finanzsektor	Wissenschaftliche Einrichtung der Universität Paderborn	Land: Startfinanzierung Unternehmen: Projektfinanzierung
Zentrum für Katalyseforschung , Aachen	RWTH Aachen, Bayer Material Science	Entwicklung gänzlich neuer katalytischer Prozesse	Wissenschaftliche Einrichtung der RWTH Aachen Laufzeit: 5 Jahre	Land: 2,7 Mio. EUR Investitionen Bayer: 7,25 Mio. EUR / 5 Jahre
Science-to-Business Center Bio , Marl	Degussa	Forschungs- und Entwicklungszentrum für weiße Biotechnologie (neue biotechnologische Produkte und Prozesse auf der Grundlage natürlicher Rohstoffe)	FuE-Aktivitäten entlang der Wertschöpfungskette unter einem Dach mit Hochschulen und anderen Industriepartnern	Land: 11,3 Mio. EUR Investitionen Degussa: 50 Mio. EUR
Niedersächsisches Forschungszentrum Fahrzeugtechnik	TU Braunschweig, Universität Hannover, FH Braunschweig / Wolfsburg, Hochschule der Künste Braunschweig, VW	Fahrzeugforschung mit Schwerpunkten <ul style="list-style-type: none"> - Emissionsarmes Fahrzeug - Flexible Fahrzeugkonzepte - Intelligentes Fahrzeug 	Wissenschaftliche Einrichtung der TU Braunschweig mit Standorten in Wolfsburg (3 Institute) und Braunschweig (7 Institute) Leiter: Früherer Leiter des Zentralbereichs Forschung und Entwicklung bei VW	Land: - Gebäude (23 Mio. EUR) - 3 zusätzliche Lehrstühle VW: Finanzierung der Unterbringung, der Erstausrüstung und der Betriebskosten am Standort Wolfsburg sowie Projektförderung

Beispiele	Mitglieder	Ziele / Aufgaben	Struktur / Organisation	Finanzierung
CAR@TUM (Munich Centre of Automotive Research)	TU München, BMW Group	Kfz-Forschung auf breiter Grundlage, z.B. Energiemanagement, Mensch-Maschine-Interaktion	Institutionalisierte Forschungszusammenarbeit mit 35 Doktoranden in 6 High-Tech-Projekten. In der neuen Organisationsform werden alle bisherigen und künftigen Forschungsprojekte zusammengefasst. Lenkung der operativen Zusammenarbeit durch einen paritätisch besetzten Steuerkreis unter Vorsitz eines Vorstands der BMW AG und des Präsidenten der TU München	BMW Group: Projektförderung
Merck-Lab , Darmstadt	TU Darmstadt, Merck	Forschung zu neuen anorganischen Verbundmaterialien	Wissenschaftliche Einrichtung der TU Darmstadt	Land: 500.000 EUR / Jahr Merck: 1 Mio. EUR Investition 500.000 EUR / Jahr
SAP Engineering Center , Darmstadt	SAP Research	Forschungsschwerpunkt: Arbeitsumgebungen der Zukunft	Campusnahes Forschungszentrum von SAP Research Gemeinsames Doktorandenprogramm mit der TU Darmstadt	SAP

Innovationsrat Baden-Württemberg, AG IV
„Hochschulen und Forschungseinrichtungen als Partner der Wirtschaft:
Wissens- und Technologietransfer“

Beispiele	Mitglieder	Ziele / Aufgaben	Struktur / Organisation	Finanzierung
T-Lab , Berlin	Deutsche Telekom	Entwicklung neuer IT-Dienste und IT-Lösungen	„An-Institut“ der TU Berlin	Deutsche Telekom

Anhang B.2: Geschäftsmodelle der Industry-on-Campus-Kooperationen

<p>FhG-Innovationscluster Technologien für den hybriden Leichtbau, Karlsruhe Offene Clusterorganisation mit Steuer- und Beraterkreis <i>FhG, Uni, FH, Multilateral, interdisziplinär, überregional, anwendungsorientiert</i></p>	<table border="1"> <tr> <td>Anzahl</td> <td>1,5 Mio.</td> <td>FhG, Ind.</td> </tr> <tr> <td>3</td> <td>Land</td> <td>3 Mio.</td> </tr> </table>	Anzahl	1,5 Mio.	FhG, Ind.	3	Land	3 Mio.		
Anzahl	1,5 Mio.	FhG, Ind.							
3	Land	3 Mio.							
<p>IBM-Technology Partnership Center, Stuttgart Vertragliche Forschungsk Kooperation (mit eigener Geschäftsstelle) <i>Uni, bilateral, regional, anwendungsorientiert, Lehre!!</i></p>	<table border="1"> <tr> <td>3</td> <td>Land</td> <td>?</td> <td>Industrie</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> <td>> 8 Mio.</td> </tr> </table> <p>→ Projektförderung</p>	3	Land	?	Industrie				> 8 Mio.
3	Land	?	Industrie						
			> 8 Mio.						
<p>Katalyselabor CaRLa (Catalysis Research Laboratory), Heidelberg Wissenschaftliche Einrichtung der Universität (mit Lenkungsgremium) <i>Uni, bilateral, regional, anwendungsorientiert</i></p>	<table border="1"> <tr> <td>6</td> <td>Land</td> <td>?</td> <td>Industrie</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> <td>?</td> </tr> </table> <p>→ Projektförderung</p>	6	Land	?	Industrie				?
6	Land	?	Industrie						
			?						
<p>Automotive Simulations Center, Stuttgart Verein mit Vorstand: Vertreter Uni, Industrie (Mitgliedsbeiträge), Rektor) <i>Uni, multilateral, interdisziplinär, überregional, anwendungsorientiert</i></p>	<table border="1"> <tr> <td>1</td> <td>0,7 Mio.</td> <td>Industrie</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Land&Uni.</td> <td>> 0,35 Mio.</td> </tr> </table> <p>→ Projektaufträge</p>	1	0,7 Mio.	Industrie		Land&Uni.	> 0,35 Mio.		
1	0,7 Mio.	Industrie							
	Land&Uni.	> 0,35 Mio.							
<p>Innovation Lab GmbH, Heidelberg GmbH mit Universitäten (50%) sowie paritätischen Beteiligungen der Firmen (50%) <i>Uni, multilateral, überregional, anwendungsorientiert, Forschung&Transfer → 3 Kooperationsformen</i></p>	<table border="1"> <tr> <td>1</td> <td>Professur</td> <td>Industrie</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Land</td> <td>1 Mio.</td> </tr> </table>	1	Professur	Industrie		Land	1 Mio.		
1	Professur	Industrie							
	Land	1 Mio.							
<p>SAP Engineering Center Karlsruhe Campusnahes Forschungszentrum <i>Uni, bilateral, regional, anwendungsorientiert</i></p>	<table border="1"> <tr> <td>Anzahl</td> <td></td> </tr> <tr> <td>1</td> <td>?</td> </tr> </table>	Anzahl		1	?				
Anzahl									
1	?								

**Anhang B.3: Musterverträge (rechtlich geprüft) für Auftragsforschung und Forschungs-
kooperation**

Vertrag über Auftragsforschung: Seite 39

Vertrag über Forschungs Kooperation: Seite 56

Mustervereinbarung für Forschungs- und Entwicklungskooperationen Vorschlag Innovationsrat Baden-Württemberg 2009

- Vertrag über Auftragsforschung - (Version vom 1.12.2009)

zwischen

***, vertreten durch ***, *** *[individuell auszufüllen]*

- nachfolgend „Industriepartner“ genannt -

und

*** Hochschule/Forschungseinrichtung, vertreten durch ***, *** *[individuell auszufüllen]*

- nachfolgend „Hochschule/Forschungseinrichtung“ genannt -

sowie *[soweit nicht außeruniversitäre Forschungseinrichtung als Vertragspartner]*

Frau/Herrn Professor ***, *** *[individuell auszufüllen]*

- nachfolgend „Projektleiter“ genannt -

Präambel

Die Hochschule/Forschungseinrichtung und ihr Projektleiter wollen auf dem Gebiet *** mit dem Industriepartner (im Folgenden alle alternativ auch „Vertragspartner“) zusammenarbeiten. *** *[individuell auszufüllen]*.

Ziel dieser Mustervereinbarung über Auftragsforschung ist die Förderung der Zusammenarbeit von Wissenschaft und Wirtschaft. Diese Mustervereinbarung soll dabei als rechtlich geprüfte Leitlinie dienen und so weit möglich sicher stellen, dass bei der Zusammenarbeit der administrative Aufwand auf ein Mindestmaß reduziert wird, damit die Vereinbarung auch und kleinere und mittlere Hochschulen und Forschungseinrichtungen bzw. Unternehmen einfach verwendbar ist. Diese Mustervereinbarung stellt einen Vorschlag dar, bei dem zum Teil schwierig in Einklang zu bringende Ziele und Restriktionen von Wissenschaft und Wirtschaft im Wege eines fairen Interessenausgleiches geregelt werden. Für die Wissenschaft bedeutet dies insbesondere die Forschungsfreiheit zu erhalten und durch schnelle Veröffentlichung die Weiterentwicklung zu fördern. Für die Wirtschaft ist deren Interesse Rechnung getragen, die Forschungsinvestitionen in ihren Produkten planungssicher umsetzen zu können. Bei einer hervorragenden wirtschaftlichen Entwicklung von gemeinsamen Forschungsergebnissen sollen beide Vertragspartner profitieren. Der Übersichtlichkeit halber ist die Mustervereinbarung in einen projektspezifischen Teil (Abschnitt I) und einen allgemeinen Teil (Abschnitt II) aufgeteilt. Eine Individualisierung der Vereinbarung ist jederzeit möglich und Sache der Verhandlung zwischen den Vertragspartnern.

Abschnitt I regelt wichtige Definitionen (Ziff. 1), den Vertragsgegenstand und Bestimmungen zur Durchführung der Arbeiten (Ziff. 2-4) und trifft Regelungen zu Schutzrechten und der Abwicklung von Schutzrechtsanmeldungen sowie der Publikationsfreiheit

(Ziff. 5-10). Hier wird zwischen geschuldeten und nicht geschuldeten Arbeitsergebnissen unterschieden. Dabei liegen geschuldete Arbeitsergebnisse innerhalb und nicht geschuldete Arbeitsergebnisse außerhalb des Vertragsgegenstandes. Kosten der Schutzrechte sowie Vergütung der Arbeiten und Erfindungen sind in Ziff. 11-13 und Regelungen zur Geheimhaltung und Haftung finden sich in Ziff. 14 und 15.

In Abschnitt II sind allgemeine Regelungen enthalten. Hier sind Bestimmungen zur Streitbeilegung sowie bei Verteidigung von und Angriff aus Schutzrechten getroffen (Ziff. 16-17) sowie Regelungen betreffend Marketing, Vertragslaufzeit und Rechtsnachfolge (Ziff. 18-20). Eine salvatorische Klausel sowie Bestimmungen zu Nebenabreden und Ergänzungen/Änderungen dieser Vereinbarung, Gerichtsstand, Erfüllungsort und ggf. Ausschluss des UN-Kaufrechts sind in den Schlussbestimmungen enthalten (Ziff. 21).

Insbesondere aufgrund der in diesem Vertrag geregelten Rechte und Pflichten der Vertragspartner, kommt den Ergebnissen (Ziff. 1) und einem klar definierten Vertragsgegenstand (Ziff. 2) besondere Bedeutung zu.

Abschnitt I

1. Definitionen

- | | | |
|--------------|---|---|
| Schutzrechte | - | Patente, Gebrauchsmuster, Geschmacksmuster, Topographien von Halbleitererzeugnissen, ergänzende Schutzzertifikate für Arzneimittel oder andere Produkte, für die solche Zertifikate erlangt werden können, und Sortenschutzrechte sowie Urheberrechte und verwandte Schutzrechte |
| Know-how | - | Gesamtheit nicht patentierter praktischer Kenntnisse, die durch Erfahrungen und Versuche gewonnen werden und die geheim, das heißt nicht allgemein bekannt und nicht leicht zugänglich sind, wesentlich, das heißt für den Vertragsgegenstand von Bedeutung und nützlich sind, und identifiziert sind, das heißt umfassend genug beschrieben, so dass geprüft werden kann, ob sie die Merkmale „geheim“ und „wesentlich“ erfüllen |
| Ergebnisse | - | Resultate der Forschung, die bei der Durchführung dieses Vertrages entstehen und unter den Vertragsgegenstand fallen (siehe hierzu auch Ziff. 2 und Forschungsplan gemäß Anlage 1). |
| Altrechte | - | Erfindungen, die vor Inkrafttreten dieses Vertrages gemeldet (§ 5 ArbEG) oder veröffentlicht wurden, darauf angemeldete oder erteilte Schutzrechte oder vor Inkrafttreten dieses Vertrages entstandenes Know-how |
| Neurechte | - | Nach Inkrafttreten dieses Vertrages auf die Ergebnisse gemeldete (§ 5 ArbEG) Erfindungen, darauf angemeldete oder erteilte Schutzrechte und/oder nach Inkrafttreten dieses Vertrages entstandenes Know-how in den Ergebnissen |

- Vertragsgegenstand - In Ziff. 2 definierter Gegenstand des Auftrags, schließt auch eine Definition des Anwendungsgebietes, in dem die Ergebnisse Anwendung finden können, ein
- Vertragsgebiet - *** *[individuell auszufüllen - im geografischen Sinne zu verstehen]*. Soweit keine abweichenden Regelungen getroffen wurden, werden dem Industriepartner weltweite Rechte eingeräumt.
- Verbundene Unternehmen des Industriepartners – Das sind mit dem Industriepartner im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen sowie Joint Ventures mit einer Beteiligung von 50% oder mehr und Nachbaurfirmen (Unternehmen, die in Lizenz des Industriepartners unter dessen Marken oder sonstigen Kennzeichen Produkte herstellen oder vertreiben).

2. Vertragsgegenstand

- 2.1 Gegenstand des Vertrages ist die Durchführung der folgenden Auftragsforschung ***. *[individuell sehr genau (u. a. wegen der Bedeutung für die Ergebnisse i. S. d. Vertrages) auszufüllen]*. Die Ergebnisse der letzteren können in folgendem Gebiet Anwendung (im folgenden: Anwendungsgebiet) finden: *** *[individuell sehr genau auszufüllen, beispielsweise kann hier auch das Tätigkeitsgebiet des Industriepartners genannt werden]*
- 2.2 Dieser Vertragsgegenstand und der genaue Umfang der von der Hochschule/Forschungseinrichtung durchzuführenden Arbeiten ist in dem diesem Vertrag als **Anlage 1** beigefügten Forschungsplan beschrieben. Dieser Forschungsplan wird den laufenden Entwicklungen gemäß gemeinsam von den Vertragspartnern fortgeschrieben. Er ist in der jeweils aktuellen Fassung, die von allen Vertragspartnern unterschrieben sein muss, gültig. Soweit allerdings Leistungsänderungen erforderlich werden, die mehr sind als eine bloße Anpassung des Forschungsplanes, gilt Ziff. 3.7.

[Anm.: In dem Maße, in dem der Schwerpunkt des Vertrages auf der Erstellung und ggf. späteren gewerbliche Verwertung von urheberrechtlich geschützten Werken und verwandten Schutzrechten (etwa bei Design, Datenbanken oder Software) liegt, ist eine Ergänzung um entsprechende Regelungen (z.B. Erarbeitung eines Pflichtenheftes, Regelungen zum Quellcode, aber auch umfassendere Regelungen zu urheberrechtlichen Nutzungsrechten) erforderlich.]

3. Durchführung der Arbeiten

- 3.1 Die Hochschule/Forschungseinrichtung und/oder der Projektleiter wird die Arbeiten nach besten Kräften unter Zugrundelegung des neuesten Standes von Wissenschaft und Technik unter Verwendung vorhandener bzw. während der Dauer der Zusammenarbeit gewonnener eigener Kenntnisse und Erfahrungen in engem Kontakt mit dem Industriepartner durchführen.
- 3.2 Die Vertragspartner werden sich gegenseitig nach vorheriger Abstimmung alle für die Durchführung der Arbeiten erforderlichen Auskünfte rechtzeitig erteilen. Etwa einem Vertragspartner zur Durchführung der Arbeiten von einem

anderen Vertragspartner überlassene Unterlagen, Gegenstände oder sonstige Hilfsmittel werden leihweise zur Verfügung gestellt. Sie sind ausschließlich für die Durchführung der Arbeiten zu verwenden und nach Beendigung der Arbeiten an den jeweiligen Vertragspartner auf dessen Wunsch zurückzugeben.

- 3.3 Die Hochschule/Forschungseinrichtung und/oder der Projektleiter werden dem Industriepartner auf Wunsch jederzeit Einblick in die jeweils vorliegenden Ergebnisse geben.
- 3.4 Die Hochschule/Forschungseinrichtung und/oder der Projektleiter sind nicht berechtigt, ohne Zustimmung des Industriepartners Dritte mit der Durchführung von Teilaufgaben zu beauftragen.
- 3.5 Keiner der Vertragspartner ist berechtigt, einen anderen Vertragspartner rechtsgeschäftlich zu vertreten oder für andere Vertragspartner rechtsverbindliche Erklärungen abzugeben. Die von den Vertragspartnern möglicherweise einzurichtenden Steuerungsgremien, Arbeitskreise oder ähnliche Gruppen sind ebenfalls nicht berechtigt, einzelne Vertragspartner oder die Vertragspartner insgesamt rechtskräftig zu vertreten oder für diese rechtsverbindliche Erklärungen abzugeben, es sei denn, es ist in diesem Vertrag ausdrücklich geregelt.
- 3.6 Mitteilungen und Erklärungen

Alle erforderlichen oder zulässigen Willenserklärungen und sonstigen Mitteilungen, die nach diesem Vertrag einem Vertragspartner gegenüber abzugeben sind, müssen schriftlich übermittelt werden, und zwar an die nachstehenden Adressen:

Industriepartner: *** *[individuell auszufüllen]*

Hochschule/Forschungseinrichtung: *** *[individuell auszufüllen]*

Projektleiter: *** *[individuell auszufüllen]*

Bei Nichteinhaltung dieser Regelung gilt die Mitteilung und/oder Willenserklärung als nicht zugegangen.

3.7 Leistungsänderungen

Sollte sich während der Durchführung des Vertrags herausstellen, dass gegenüber dem Forschungsplan Leistungsänderungen der Hochschule/Forschungseinrichtung und des Projektleiters erforderlich werden, vereinbaren die Vertragspartner Folgendes:

- 3.7.1 Hat die Hochschule/Forschungseinrichtung oder der Projektleiter erforderliche Leistungsänderungen zu vertreten, wird sie ihre / er seine Leistung auf eigene Kosten entsprechend anpassen.
- 3.7.2 In Fällen, in denen der Industriepartner eine erforderliche Leistungsänderung zu vertreten hat, können die Hochschule/Forschungseinrichtung und der Projektleiter vor einer Änderung einzelner Leistungen den Abschluss einer schriftlichen Abänderungsvereinbarung verlangen, in der insbesondere die Frage einer angemessenen Zusatzvergütung und der Terminänderung zu regeln ist. Ohne eine solche Vereinbarung bleibt der Vertragsgegenstand unverändert.

- 3.7.3 In allen anderen Fällen können die Hochschule/Forschungseinrichtung und der Projektleiter vor einer Änderung einzelner Leistungen den Abschluss einer schriftlichen Abänderungsvereinbarung verlangen, in der insbesondere die Frage einer angemessenen Zusatzvergütung und der Terminänderung zu regeln ist. Ohne eine solche Vereinbarung bleibt der Vertragsgegenstand unverändert.
- 3.7.4 Für die Fälle 3.7.2 und 3.7.3 wird folgendes Verfahren vereinbart:
- Derjenige Vertragspartner, der die Änderung verlangt, beschreibt diese in technisch/organisatorischer Hinsicht.
 - Danach sind die Auswirkungen der Änderung auf Art und Umfang der Leistung, auf die Qualität, auf den Zeitplan und auf die Mehrkosten darzustellen.
 - Wenn die Vertragspartner vereinbaren, dass die Änderung durchgeführt wird, ist das schriftlich in der Abänderungsvereinbarung festzuhalten, wobei insbesondere die Verschiebung des Zeitplans, Qualitätsunterschiede und gegebenenfalls eine zusätzliche Vergütung festzuhalten sind.
 - Diese Vereinbarung ist erst wirksam, wenn sie von allen Vertragspartnern unterschrieben wird.

4. Termine

Die Termine für den Ablauf der Arbeiten einschließlich des Abschlusstermins sowie die einzelnen Phasen ergeben sich aus dem als **Anlage 2** diesem Vertrag beigefügten Terminplan. Dieser Terminplan kann von den Vertragspartnern in gegenseitiger Abstimmung fortgeschrieben werden.

5. Altrechte

- 5.1 Die Altrechte der Vertragspartner verbleiben grundsätzlich beim jeweiligen Inhaber.
- 5.2 Alle Vertragspartner informieren sich gegenseitig und fortlaufend über derartige Altrechte einschließlich solcher, die trotz fehlender Inhaberstellung in ihrer Verfügungsmacht sind (z. B., weil sie einer Patentverwertungsagentur der Hochschule übertragen sind) nach bestem Wissen, unter Anwendung der erforderlichen Sorgfalt und vollständig, soweit diese Altrechte voraussichtlich für die Nutzung der Ergebnisse erforderlich sind. Die Informationspflicht umfasst auch die Information darüber, ob und inwieweit der jeweilige Inhaber bei der Nutzung dieser Altrechte, etwa durch Nutzungsberechtigungen Dritter, beschränkt ist. Hinsichtlich des Industriepartners gilt die vorgenannte Verpflichtung nur nach entsprechender Anforderung der Hochschule/Forschungseinrichtung und soweit die Altrechte bereits der Öffentlichkeit zugänglich sind.
- 5.3 Für diejenigen Altrechte, die für die Durchführung dieses Vertrages oder für die kommerzielle Nutzung der Ergebnisse durch den Industriepartner erforderlich sind, gilt Folgendes:

- 5.3.1 Der jeweils berechnigte Vertragspartner räumt dem jeweils anderen Vertragspartner ein auf die Dauer und die Zwecke dieses Vertrages begrenztes, unentgeltliches und nicht-ausschließliches Nutzungsrecht für die Durchführung dieses Vertrages ein, wenn und soweit er in der Nutzung des betreffenden Altrechts nicht beschränkt ist.
- 5.3.2 Wenn und soweit die Hochschule/Forschungseinrichtung und/oder der Projektleiter Inhaber von Altrechten ist und in der Vergabe von Rechten an Altrechten und/oder in deren Nutzung nicht beschränkt ist und soweit diese für die kommerzielle Nutzung der Ergebnisse durch den Industriepartner erforderlich sind, räumen die Hochschule/Forschungseinrichtung und/oder der Projektleiter dem Industriepartner und den mit dem Industriepartner verbundenen Unternehmen gemäß Ziff. 1 an diesen Altrechten im Voraus eine unwiderrufliche, unterlizenzierbare, nicht-ausschließliche Lizenz zu angemessenen Bedingungen für die Dauer des Altrechts auf dem Anwendungsgebiet im Vertragsgebiet ein.

Soweit die Hochschule/Forschungseinrichtung und/oder der Projektleiter in der Vergabe von Rechten an Altrechten und/oder der Nutzung von Altrechten beschränkt sind, tragen diese im Rahmen der vorstehenden Rechteeinräumungen durch geeignete rechtliche oder tatsächliche Vorkehrungen, soweit ihnen dies tatsächlich und rechtlich möglich ist (d. h. nach bestem Bemühen), auch dafür Sorge, dass die kommerzielle Nutzung der Ergebnisse hiervon unberührt bleibt. Im Fall von Anpassungen und Beschränkungen stimmen sich die betroffenen Vertragspartner gegenseitig ab.

Das für die Einräumung dieser Altrechte vorgesehene Entgelt ist in den Regelungen zur Vergütung in Ziff. 13 enthalten, im Falle einer Leistungsänderung in der gem. Ziff. 3.7.2 und 3.7.3 vereinbarten Zusatzvergütung. Soweit diese Altrechte erst nach einer Leistungsänderung zur Durchführung dieses Vertrages erforderlich werden, werden die Vertragspartner sich über die Einbeziehung in diesen Vertrag verständigen.

- 5.3.3 Die Lizenz an den Altrechten ist beschränkt auf Anwendungs- und Vertragsgebiete, die zur Durchführung dieses Vertrages und/oder zur kommerziellen Nutzung der Ergebnisse erforderlich sind.

Wird der Hochschule/Forschungseinrichtung nach *** Jahren **[individuell auszufüllen]** seit Vertragsschluss dadurch, dass der Industriepartner die bestehende Lizenz nach Ziff. 5.3.2 nicht ausübt, die Verwertung der Altrechte unbillig erschwert, werden sich die Vertragsparteien über eine angemessene Neuregelung im Hinblick auf die Altrechte verständigen.

6. Neurechte

- 6.1 Die Ergebnisse, die unter den Vertragsgegenstand fallen, stehen materiell dem Industriepartner zu, auch wenn die Vertragspartner in Ziff. 8 im Hinblick auf die Anmelderstellung bei Schutzrechten nach außen Abweichendes Regeln.

- 6.2 Daher überträgt die Hochschule/Forschungseinrichtung dem Industriepartner mit Abschluss dieses Vertrags im Voraus sämtliche Rechte an den entstehenden Ergebnissen
- 6.3 Damit die Zuordnungen nach Ziff. 6.1 wirksam werden, verpflichtet sich die Hochschule/Forschungseinrichtung, etwaige Erfindungen nach den Regeln in Ziff. 8 gegebenenfalls in Anspruch zu nehmen.
- 6.4 Darüber hinaus überträgt der Projektleiter dem Industriepartner mit Abschluss dieses Vertrages im Voraus sämtliche ihm zustehenden Rechte an nicht schutzrechtsfähigen Ergebnissen, freien Erfindungen und, mit Wirksamwerden des Freiwerdens, an etwa freiwerdenden Erfindungen.
- 6.5 Die Hochschule/Forschungseinrichtung und der Projektleiter verpflichten sich, weitere Beschäftigte der Hochschule/Forschungseinrichtung, die in den Anwendungsbereich des § 42 Nr. 2 ArbEG fallen, in den Vertragsgegenstand erst dann einzubeziehen, wenn sie die Pflichten aus diesem Vertrag durch eine Erklärung entsprechend dem als **Anlage 3** beigefügten Muster mitübernommen haben. Bereits jetzt legen die Vertragspartner die für die Durchführung des Vertrages vorgesehenen Beschäftigten der Hochschule/Forschungseinrichtung, die in den Anwendungsbereich des § 42 ArbEG fallen, in **Anlage 4** fest. Entsprechende Erklärungen dieser Beteiligten nach **Anlage 3** liegen dem Vertrag bei.
- 6.6 Darüber hinaus verpflichten sich die Hochschule/Forschungseinrichtung und der Projektleiter, dass sie Dritte an dem Vertragsgegenstand erst mitwirken lassen, wenn diese die Verpflichtungen der Hochschule/Forschungseinrichtung und des Projektleiters aus diesem Vertrag sinngemäß übernommen haben und vor allem die entsprechende Übertragung ihrer Rechte an den Ergebnissen auf den Industriepartner sowie die entsprechende Einhaltung von Geheimhaltungspflichten gegenüber den Vertragspartnern sichergestellt haben.
- 6.7 Die Forschungs- und Lehrtätigkeit der Hochschule/Forschungseinrichtung und/oder des Projektleiters bleibt von diesem Vertrag unberührt. Daher stehen diesen an den Ergebnissen ein nicht-ausschließliches, nicht-übertragbares nicht-unterlizenzierbares Recht zur Nutzung für diese Tätigkeiten zu. Unberührt hiervon bleiben die vertraglichen Regelungen zur Geheimhaltung der Ergebnisse. Soweit die Hochschule/Forschungseinrichtung und/oder der Projektleiter die Ergebnisse im Rahmen weiterer Forschung mit anderen gewerblichen oder nicht-gewerblichen Partnern im Rahmen des Vertragsgegenstandes verwenden wollen, ist dies nur nach schriftlicher Zustimmung des Industriepartners zulässig. Der Industriepartner darf diese Zustimmung aber nicht unbilligerweise, nach den Grundsätzen von Treu und Glauben, verweigern.
- 6.8 Soweit bei der Durchführung des Vertrages von der Hochschule / Forschungseinrichtung und/oder dem Projektleiter Erfindungen auf nicht den Vertragsgegenstand betreffenden Gebieten gemacht werden, räumt die Hochschule / Forschungseinrichtung und/oder der Projektleiter in dem Fall, dass ein Verwertungsinteresse seitens des Industriepartners besteht, dem Industriepartner eine unwiderrufliche einfache Rücklizenz zu angemessenen Bedingungen ein, die auch eine Regelung des sachlichen und räumlichen Bereiches der Lizenz enthält.

7. Negative und positive Publikationsfreiheit

- 7.1 Der Projektleiter verpflichtet sich gegenüber dem Industriepartner, seine Dienstserfindungen der Hochschule/Forschungseinrichtung nach den Regelungen des Arbeitnehmererfindungsrechts zu melden. Er verzichtet gegenüber dem Industriepartner in Bezug auf die Ergebnisse auf die Geltendmachung seines in § 42 Nr. 2 ArbEG geregelten negativen Publikationsrechtes. *[Satz 2 dieses Absatzes ist - soweit der Vertrag mit einer außeruniversitären Forschungseinrichtung geschlossen wird - nicht erforderlich]*
- 7.2 Die Vertragspartner sind sich einig, dass die Hochschule/Forschungseinrichtung und/oder der Projektleiter ein Interesse daran haben, die Ergebnisse ihrer Forschung zu veröffentlichen. Sie wollen diesem Interesse Rechnung tragen, andererseits aber auch die Interessen des Industriepartners, der gegebenenfalls an einer Geheimhaltung interessiert sein muss, berücksichtigen. Daher verpflichten sich die Hochschule/Forschungseinrichtung und der Projektleiter gegenüber dem Industriepartner, die Ergebnisse ohne schriftliche Zustimmung des Industriepartners nicht zu veröffentlichen und Dritten, etwa im Rahmen von so genannten Peer-Reviews, nicht zugänglich zu machen, solange die Ergebnisse der Geheimhaltungspflicht nach Ziff. 14 unterliegen. Daher verpflichten sich die Hochschule/Forschungseinrichtung und der Projektleiter, etwaige Manuskripte, die zum Vortrag oder zur Veröffentlichung vorgesehen sind, mindestens sechs (6) Wochen vor dieser Veröffentlichung oder diesem Vortrag dem Industriepartner zur Prüfung vorzulegen.

Soweit der Industriepartner binnen vier (4) Wochen nach Eingang dieser Unterlagen und einem entsprechenden Hinweis auf den Lauf dieser Frist durch die Hochschule/Forschungseinrichtung dieser mitteilt, dass er durch die Veröffentlichung oder den Vortrag seine Geheimhaltungsinteressen berührt sieht, wird die Hochschule/Forschungseinrichtung und/oder der Projektleiter entweder die Veröffentlichung bzw. den Vortrag unterlassen oder aber die nach Mitteilung des Industriepartners geheimhaltungsdürftigen Informationen herausnehmen, wobei das Verständnis der Vertragspartner zugrunde liegt, dass eine sinnvolle wissenschaftliche Veröffentlichung der relevanten Erkenntnisse ermöglicht sein soll. Die Zustimmung zur Veröffentlichung bzw. zum Vortrag gilt allerdings als erteilt, wenn der Industriepartner nach einer weiteren Mahnung, in der auf die Folgen des Schweigens hingewiesen wird, mit Fristsetzung von vierzehn (14) Tagen sich gegenüber der Hochschule/Forschungseinrichtung und/oder dem Projektleiter nicht äußert. Innerhalb der genannten Frist von vier (4) Wochen nach Eingang der Unterlagen ist der Industriepartner berechtigt, von der Hochschule / Forschungseinrichtung eine Zurückstellung der Veröffentlichung um drei (3) Monate gerechnet ab dem Zeitpunkt des Zugangs des Manuskripts beim Industriepartner zu verlangen.

Die Vertragspartner sind sich einig, dass der Hochschule / Forschungseinrichtung bis zur gesetzlichen Veröffentlichung einer Patentanmeldung oder eines erteilten Patentbeschlusses das Recht zur Erstveröffentlichung zusteht. Bei einer Veröffentlichung durch den Industriepartner sind die Beschäftigten der Hochschule / Forschungseinrichtung zu nennen.

8. Regeln zur technischen Abwicklung von Schutzrechtsanmeldungen

Die Vertragspartner sind bei der Durchführung des Vertrages bestrebt, die Ergebnisse durch Schutzrechte abzusichern. Dies berührt nicht die grundsätzliche Dispositionsfreiheit des Industriepartners im Hinblick auf die Ergebnisse. Werden Anmeldungen der Neurechte eingereicht, gelten folgende Regeln:

- 8.1 Nach Erhalt einer aus Sicht der Hochschule/Forschungseinrichtung vollständigen Erfindungsmeldung wird die Hochschule/Forschungseinrichtung den Industriepartner unverzüglich von dem Inhalt der Erfindungsmeldung in Kenntnis setzen.
- 8.2 Binnen 60 Tagen nach Eingang der Erfindungsmeldung der Hochschule / Forschungseinrichtung beim Industriepartner wird dieser der Hochschule/Forschungseinrichtung schriftlich mitteilen, ob und in welchem Umfang er die Einreichung einer prioritätsbegründenden Erstanmeldung wünscht. Äußert sich der Industriepartner innerhalb dieser Frist nicht oder negativ zu einer Rechteübertragung, stehen die materiellen Rechte an der betreffenden Erfindung der Hochschule/Forschungseinrichtung zu und werden vom Industriepartner an sie zurück übertragen. Die Hochschule/Forschungseinrichtung ist dann berechtigt, die Erfindung freizugeben oder aber mit dem/den Erfindern zu vereinbaren, dass eine Schutzrechtsanmeldung nicht erfolgen muss (§ 13 ArbEG). In einem solchen Fall gewährt die Hochschule/Forschungseinrichtung und/oder der Projektleiter bzw. die weiteren Beschäftigten der Hochschule/Forschungseinrichtung, die Erklärungen gem. Anlage 3 unterzeichnet haben, dem Industriepartner ein kostenloses, nicht-ausschließliches, weltweites, unwiderrufliches, nicht-übertragbares aber unterlizenzierbares Nutzungsrecht an der betreffenden Erfindung und den daraus resultierenden Schutzrechten. Das Nutzungsrecht des Industriepartners an solchen Erfindungen ist auf die Nutzung der Ergebnisse im Rahmen des Vertragsgegenstandes beschränkt.
- 8.3 Wenn der Industriepartner eine prioritätsbegründende Erstanmeldung wünscht, wird die Hochschule/Forschungseinrichtung die Erfindung entsprechend in Anspruch nehmen bzw. über die Inanspruchnahmefiktion nach § 6 Abs. 2 ArbEG dafür sorgen, dass die Wirkungen der Inanspruchnahme eintreten. Daraufhin wird der Industriepartner die prioritätsbegründende Erstanmeldung unverzüglich selbst oder durch einen von ihm beauftragten Rechts- oder Patentanwalt im Namen der Hochschule/Forschungseinrichtung und im eigenen Namen vornehmen. Der Industriepartner ist Herr des Verfahrens und hat das Recht, alle Texte und Ansprüche zu formulieren sowie Prüfungsverfahren durchzuführen.
- 8.4 Die Vertragspartner sind verpflichtet, den berechtigten Vertragspartner bei der Erwirkung von Neurechten zu unterstützen, insbesondere alle erforderlichen Erklärungen und Unterschriften zeitgerecht und sachlich richtig abzugeben und beizubringen. Die Vertragspartner werden im Übrigen alles unterlassen, was für die Erteilung und Aufrechterhaltung von Neurechten schädlich sein könnte.
- 8.5 Die Hochschule/Forschungseinrichtung hat das Recht, ein Verwertungsunternehmen, statt ihrer mit der Abwicklung der Anmeldung zu betrauen und diesem Verwertungsunternehmen daher, soweit erforderlich, Informationen, die ihr im Rahmen dieses Vertrages zugänglich sind, zu offenbaren, sofern das Verwertungsunternehmen sich vor Übermittlung der Informationen gegenüber

der Hochschule/Forschungseinrichtung und dem Industriepartner zur Geheimhaltung entsprechend den Bestimmungen dieses Vertrages verpflichtet hat.

9. Anmelderstellung, ggf. Treuhandverhältnis

- 9.1 Anmelder der prioritätsbegründenden Erstanmeldung sind die Hochschule/Forschungseinrichtung und der Industriepartner gemeinsam, es sei denn die Hochschule/Forschungseinrichtung verzichtet hierauf bis zur Äußerung des Industriepartners nach Ziff. 8.2 schriftlich gegenüber dem Industriepartner. Die prioritätsbegründende Erstanmeldung ist in der Regel eine deutsche oder europäische Schutzrechtsanmeldung.
- 9.2 Die Hochschule/Forschungseinrichtung hat die Anmelderstellung lediglich als Treuhänder für den Industriepartner inne. Im Innenverhältnis steht das Recht auf das Neurecht ausschließlich dem Industriepartner zu. Die Hochschule/Forschungseinrichtung wird daher Weisungen des Industriepartners hinsichtlich der Ausübung der Rechte aus der Anmeldung und der Rechte aus dem erteilten Neurecht befolgen.
- 9.3 Nach Ablauf von achtzehn (18) Monaten ab dem Anmeldetag wird die Hochschule/Forschungseinrichtung dem Industriepartner unverzüglich ihren Anteil an der Anmeldung oder, sofern das betreffende Neurecht bereits erteilt ist, an dem Neurecht übertragen und wird dazu alle notwendigen Erklärungen abgeben.

10. Weitere Schutzrechtsanmeldungen, Schutzrechtsvalidierungen, Schutzrechtsaufgabe in einzelnen Ländern

- 10.1 Der Industriepartner nimmt weitere, auf der prioritätsbegründenden Erstanmeldung beruhende Schutzrechtsanmeldungen oder Schutzrechtsvalidierungen im eigenen Namen vor. Er entscheidet nach eigenem Ermessen, wie und für welche Länder er derartige Schutzrechtsanmeldungen oder Schutzrechtsvalidierungen durchführt.
- 10.2 Der Industriepartner ist jederzeit frei, Neurechte ganz oder in einzelnen Ländern aufzugeben oder das Anmeldeverfahren im Ausland nicht weiter zu verfolgen. Ziff. 6.8 ist zu beachten.

11. Kosten der Schutzrechte

Die mit der Anmeldung, Aufrechterhaltung, Verteidigung und Durchsetzung verbundenen Kosten der Neurechte trägt der Industriepartner, es sei denn dieser hat sein materielles Recht an diesen gemäß Ziff. 6.8 oder Ziff. 8.2 auf die Hochschule/Forschungseinrichtung zurück übertragen.

12. Vergütung der Arbeiten

Die Hochschule/Forschungseinrichtung erhält von dem Industriepartner für die Durchführung der Auftragsforschung einschließlich des Materials und der Benutzung aller zur Durchführung dieses Vertrages notwendigen Einrichtungen sowie der Nutzung der Altrechte und der Neurechte eine Vergütung (Auftragsvergütung) nach Maßgabe der **Anlage 5**.

13. Vergütung von Erfindungen

- 13.1 In der Auftragsvergütung gemäß Ziff. 12 sind etwaige Erfindungen pauschal abgegolten.
- 13.2 Hat die Hochschule/Forschungseinrichtung dem Industriepartner eines oder mehrere Neurechte zu Bedingungen übertragen, oder hieran eine Lizenz eingeräumt, die dazu führen, dass die vereinbarte Vergütung (Ziff. 12) unter Berücksichtigung dieser Vertragsbeziehung der Hochschule/Forschungseinrichtung zu dem Industriepartner in einem auffälligen Missverhältnis im Sinne einer wesentlichen Änderung der Geschäftsgrundlage zu den direkten Erträgen und Vorteilen aus der Nutzung des Neurechtes steht, so werden die Vertragspartner auf Verlangen eines Vertragspartners den Vertrag dergestalt anpassen, dass der Hochschule/Forschungseinrichtung eine den Umständen nach angemessene Beteiligung gewährt wird. Haben die Vertragspartner diese nach Abschluss des Vertrages eintretenden Bedingungen bei Vertragsschluss vorhergesehen, entfällt der Anspruch.
- 13.3 Die Vertragspartner stehen dafür ein, dass sie sämtliche an den Ergebnissen beteiligten Erfinder, die bei ihnen beschäftigt sind oder in einem sonstigen Vertragsverhältnis zu ihnen stehen, entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen vergüten.

14. Geheimhaltung

Die zwischen den Vertragspartnern bestehende Geheimhaltungsabrede vom *** **[individuell auszufüllen]** besteht fort / wird aufgehoben. **[nicht zutreffendes streichen]** Darüber hinaus verpflichten sich die Vertragspartner, sämtliche ihnen im Zusammenhang mit diesem Vertrag zugänglich werdenden Informationen, die als vertraulich bezeichnet werden oder nach sonstigen Umständen als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse eines Vertragspartners offensichtlich erkennbar sind, 2 Jahre über die Laufzeit dieses Vertrages hinaus geheim zu halten und sie – soweit nicht zur Erreichung des Vertragszwecks geboten – weder aufzuzeichnen noch weiterzugeben oder zu verwerten. Sie werden durch geeignete vertragliche Abreden mit den für sie tätigen Arbeitnehmern und sonstigen Dritten sicherstellen, dass auch diese 2 Jahre über die Laufzeit dieses Vertrages hinaus jede eigene Verwertung oder unbefugte Aufzeichnung solcher Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse unterlassen.

Diese Verpflichtung zur Geheimhaltung gilt nicht für einen Vertragspartner hinsichtlich von Informationen,

1. die ihm nachweislich bekannt waren, bevor sie ihm von dem anderen Vertragspartner zugänglich gemacht wurden,
2. die er nachweislich rechtmäßig von Dritten ohne Auferlegung einer Vertraulichkeitsverpflichtung erhält,
3. die allgemein bekannt sind oder ohne Verstoß gegen die in diesem Vertrag enthaltenen Verpflichtungen allgemein bekannt werden,
4. die er nachweislich im Rahmen eigener unabhängiger Entwicklungen erarbeitet hat.

15. Rechts- und Sachmängelhaftung

- 15.1 Die Hochschule/Forschungseinrichtung wird ihre Leistungen nach diesem Vertrag auf der Grundlage der anerkannten Regeln, dem ihr bei Ausführung bekannten Stand der Technik sowie unter bestmöglicher Ausnutzung des Standes der Wissenschaft erbringen.
- 15.2 In dem Falle etwaiger Gewährleistung wird der Industriepartner der Hochschule/Forschungseinrichtung zunächst Gelegenheit geben, ihre Leistung nachzubessern.
- 15.3 Die Hochschule/Forschungseinrichtung führt Auftragsforschung im Bereich der angewandten Forschung durch und erschließt technologisches Neuland. Die damit verbundenen Risiken beinhalten, dass Forschungs- und Entwicklungsziele gegebenenfalls nicht oder nicht vollständig erreicht werden. In keinem Fall übernimmt die Hochschule/Forschungseinrichtung Garantien und/oder Zusicherungen hinsichtlich des Vertragsgegenstandes.
- 15.4 Beide Vertragspartner sind sich des Risikos der Nichtigkeitserklärung von Schutzrechten bewusst. Die Nichtigkeitserklärung eines oder mehrerer Schutzrechte berührt nicht die Wirksamkeit dieses Vertrages. Der Eintritt der Rechtskraft eines Nichtigkeitsurteils berechtigt den jeweils berechtigten Vertragspartner nach diesem Vertrag auch nicht zur Kündigung dieses Vertrages. Ansprüche auf Rücktritt und/oder Schadensersatz sind ausgeschlossen. Ziffer 19.2 bleibt unberührt.
- 15.5 Außer im Falle positiver Kenntnis und/oder grob fahrlässiger Unkenntnis haftet der jeweilige Vertragspartner nach diesem Vertrag weder für den künftigen Bestand des Schutzrechtes noch für einen bestimmten Schutzbereich desselben. Gleichmaßen gilt, dass der jeweilige Vertragspartner für beeinträchtigende Rechte Dritter nicht haftet, soweit ihm diese nicht positiv bekannt oder grob fahrlässig unbekannt geblieben sind.
- 15.6 Auch haftet der jeweilige Vertragspartner außer im Fall positiver Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis nicht für Tauglichkeitsmängel, wie etwa fehlende technische Ausführbarkeit oder Brauchbarkeit. Der jeweilige Vertragspartner haftet auch nicht für die wirtschaftliche Verwertbarkeit des Schutzrechtes.
- 15.7 Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung wegen anfänglicher objektiver Unmöglichkeit nach § 311 a Abs. 2 BGB sind auf das negative Interesse beschränkt. Gleiches gilt in Bezug auf Qualitätsmängel.
- 15.8 Wechselseitige Schadensersatzansprüche der Vertragspartner sind auf den Ersatz typischer Schäden beschränkt. Der Anspruch auf Ersatz des entgangenen Gewinns ist ausgeschlossen. Diese Einschränkungen gelten nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit eines Vertragspartners.
- 15.9 Die vorgenannten Haftungsbeschränkungen gelten nicht im Falle einer Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit sowie für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz.

Abschnitt II

16. Mediation, Schiedsgericht

- 16.1 Alle Streitigkeiten, die sich aufgrund dieses Vertrags oder späterer Änderungen dieses Vertrags ergeben oder sich auf diesen beziehen, einschließlich (ohne Einschränkung hierauf) dessen Entstehung, Gültigkeit, bindende Wirkung, Auslegung, Durchführung, Verletzung oder Beendigung, sowie außervertragliche Ansprüche aber auch, ob ein Fall der Ziff. 13.2 vorliegt bzw. wie hoch in einem solchen Fall die angemessene Beteiligung ist, sind gemäß den Regeln für das Schlichtungsverfahren der WIPO dem Schlichtungsverfahren zu unterwerfen. Der Ort des Schlichtungsverfahrens soll *** **[individuell auszufüllen]** sein. In dem Schlichtungsverfahren soll die *** **[individuell auszufüllen]** Sprache verwendet werden.
- 16.2 Falls und insoweit solche Streitigkeiten nicht innerhalb von sechzig (60) Tagen seit Beginn des Schlichtungsverfahrens aufgrund des Schlichtungsverfahrens beigelegt werden, sind sie nach Einreichung eines Schiedsantrags einer Partei gemäß den Regeln für das Schiedsgerichtsverfahren der WIPO dem Schiedsgerichtsverfahren zu unterwerfen und endgültig im Schiedsgerichtsverfahren zu entscheiden. Alternativ soll, wenn vor Ablauf der genannten Frist von sechzig (60) Tagen eine Partei versäumt, sich an dem Schlichtungsverfahren zu beteiligen oder nicht mehr an dem Schlichtungsverfahren teilnimmt, die Streitigkeit nach Einreichung eines Schiedsantrags durch die andere Partei gemäß den Regeln für das Schiedsgerichtsverfahren der WIPO dem Schiedsgerichtsverfahren unterworfen und endgültig im Schiedsgerichtsverfahren entschieden werden. Das Schiedsgericht soll aus drei Schiedsrichtern bestehen. Der Ort des Schiedsgerichtsverfahrens soll *** **[individuell auszufüllen]** sein. In dem Schiedsgerichtsverfahren soll die deutsche Sprache verwendet werden. Die Streitigkeit soll unter Anwendung deutschen Rechts entschieden werden.

17. Verteidigung von und Angriff aus Schutzrechten

Jenseits der Regelungen über die Anmelderstellung und die technische Abwicklung der Anmeldungen (Ziff. 8 und 9) ist der Industriepartner im Hinblick auf die Verteidigung der Schutzrechte und etwaige Reaktionen auf Angriffe auf die Schutzrechte frei.

Beide Vertragspartner werden sich aber einander von sämtlichen ihnen bekannt werdenden Verletzungen oder Angriffe Dritter auf die Schutzrechte unterrichten.

18. Marketing

Die Vertragspartner stimmen sich darüber ab, ob und in welchem Umfang beim Marketing etwaiger Produkte und Dienstleistungen, die wesentlich auf Ergebnissen aus diesem Vertrag zurückgehen, in angemessenem Umfang auf die Zusammenarbeit mit der Hochschule/Forschungseinrichtung und dem Projektleiter hingewiesen wird.

19. Vertragslaufzeit und Regelungen für die Zeit nach Beendigung des Vertrages

- 19.1 Dieser Vertrag tritt zum ***, [individuell auszufüllen] spätestens aber zum Beginn der Zusammenarbeit in Kraft und hat eine Laufzeit bis zum ***. [individuell auszufüllen] Sollte der Vertragsgegenstand zu diesem Zeitpunkt noch nicht erreicht sein, werden die Vertragspartner einvernehmlich eine Verlängerung der Zusammenarbeit vereinbaren.
- 19.2 Eine vorzeitige Beendigung des Vertrages ist ausgeschlossen. Einzig eine fristlose Kündigung aus wichtigem Grund bleibt den gesetzlichen Regelungen nach möglich. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
- 19.2.1 Tatsachen gegeben sind, auf Grund derer dem kündigenden Vertragspartner unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der Interessen beider Vertragspartner die Fortsetzung des Vertrags nicht mehr zugemutet werden kann. Im Falle einer solchen wirksamen Kündigung kann der kündigende Vertragspartner die Übertragung und/oder die Rückübertragung der Neurechte des gekündigten Vertragspartners auf den kündigenden Vertragspartner verlangen. Für diesen Übergang zahlt der kündigende Vertragspartner an den anderen Vertragspartner die nachgewiesenen entstandenen Kosten für die Erlangung und Aufrechterhaltung der Schutzrechte. An den Altrechten des gekündigten Vertragspartners erhält der kündigende Vertragspartner ein kostenloses nicht-ausschließliches Nutzungsrecht im Rahmen des Vertragsgegenstandes, soweit keine anderweitigen Verpflichtungen entgegenstehen. Ist der kündigende Vertragspartner die Hochschule/Forschungseinrichtung, erhält diese das Recht, die Altrechte im Rahmen der Auftragsforschung zu lizenzieren;
- 19.2.2 wesentliche Änderungen im rechtlichen Status oder in den Beteiligungsverhältnissen oder Veränderungen in der Besetzung der Geschäftsleitung eines Vertragspartners derart erfolgen, dass ein Festhalten des anderen Vertragspartners an diesem Vertrag nicht mehr zumutbar ist;
- 19.2.3 ein Vertragspartner die Wirksamkeit der Schutzrechte, die aus Neurechten oder Altrechten gemäß Ziff. 5.3 entstehen, angreift oder Dritte bei einem solchen Angriff unterstützt.
- 19.3 Reicht der Regelungsgehalt einzelner Vorschriften dieses Vertrages über die Vertragslaufzeit hinaus, bleiben diese Vorschriften insoweit auch nach Ende der Vertragslaufzeit wirksam.

20. Rechtsnachfolge

Sofern Schutzrechte nach diesem Vertrag lizenziert werden, steht der jeweils lizenzierende Vertragspartner dafür ein, dass bei einer etwaigen Übertragung des der Lizenz zugrunde liegenden Schutzrechts die Belastungen durch diese Lizenz vom Übernehmer des Schutzrechts mit übernommen werden.

21. Schlussbestimmungen

- 21.1 Alle dem Industriepartner eingeräumten Nutzungsrechte werden im gleichen Umfang auch mit dem Industriepartner verbundenen Unternehmen gemäß Ziff. 1 eingeräumt und umfassen auch das Recht durch Dritte für eigene Zwecke nutzen zu lassen.
- 21.2. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen und haben keine Gültigkeit. Ergänzungen und Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel.
- 21.3 Sollte eine der Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder nichtig sein oder werden, wird die Vereinbarung im übrigen hiervon nicht berührt. Derartige Bestimmungen werden die Vertragspartner durch solche neue, gültige Bestimmungen ersetzen, die dem Vertragszweck am ehesten entsprechen.
- 21.4 Erfüllungsort und Gerichtsstand für Maßnahmen des einstweiligen Rechtsschutzes ist ***. *[individuell auszufüllen, wenn gesetzliche Voraussetzungen für Gerichtsstandsvereinbarung vorliegen (vgl. § 38 ZPO)]*
- 21.5 *[wenn ausländischer Partner beteiligt:]* Auf diese Vereinbarung und ihre Auslegung findet ausschließlich deutsches Recht unter ausdrücklichem Ausschluss des einheitlichen UN-Kaufrechts Anwendung.

_____, den _____

_____, den _____

Hochschule/Forschungseinrichtung

Industriepartner

_____, den _____

Projektleiter

Anlagen:

Anlage 1: Forschungsplan *[liegt nicht an, da individuell zu erstellen]*

Anlage 2: Terminplan *[liegt nicht an, da individuell zu erstellen]*

Anlage 3: Muster Beitrittserklärung der Hochschulangehörigen

Anlage 4: Liste Hochschulangehörige/Angehörigen der Forschungseinrichtung *[liegt nicht an, da individuell zu erstellen]*

Anlage 5: Vergütung *[liegt nicht an, da individuell zu erstellen]*

Anlage 3: Muster Erklärung der Hochschulangehörigen

Bezug: Vertrag ***

Ich, _____, nehme im Rahmen des oben genannten Vertrages als Beschäftigter der Hochschule im Sinne von § 42 Nr. 2 ArbEG an der Durchführung der vertraglich vereinbarten Arbeiten teil.

Der Vertrag zwischen der Hochschule und dem Industriepartner enthält auch Regeln über die Geheimhaltung von technischen Kenntnissen und Informationen, die den beteiligten Wissenschaftlern im Rahmen der Zusammenarbeit mit dem Industriepartner unmittelbar oder mittelbar zugänglich werden. Ich verpflichte mich daher, *** **[branchenspezifische Geheimhaltungsklauseln]**

Darüber hinaus übernehme ich folgende Pflichten aus dem Vertrag:

1. Meine Inhaberschaft an von mir vor Beginn des Forschungsprojekts gemachten Erfindungen und der darauf angemeldeten oder erteilten Schutzrechte (im folgenden: Altrechte) bleibt von dieser Vereinbarung unberührt. Soweit und sobald solche Altrechte für die Verwertung der Ergebnisse erforderlich sind und keine entgegenstehenden Rechte Dritter bestehen, räume ich dem Industriepartner und seinen verbundenen Unternehmen (vgl. Ziff. 1 des oben in Bezug genommenen Vertrages) an diesen Rechten im Voraus eine nicht-ausschließliche Lizenz ohne weiteres Entgelt ein.
2. Mit Vertragsschluss übertrage ich dem Industriepartner im Voraus sämtliche Rechte an künftig entstehenden Ergebnissen, die unter den Vertragsgegenstand fallen, sofern es sich um freie, frei gegebene oder frei gewordene Erfindungen handelt.
3. Mir verbleibt darüber hinaus ein nicht-ausschließliches, nicht-übertragbares Recht zur Nutzung der Ergebnisse für meine Forschungs- und Lehrtätigkeit. Unberührt hiervon bleiben die vertraglichen Regelungen zur Geheimhaltung der Ergebnisse. Ferner darf ich meine Ergebnisse im Rahmen der Forschung für oder mit Dritten nur nach schriftlicher Zustimmung des Industriepartners verwenden. Der Industriepartner sichert mir zu, dass er diese Zustimmung nicht unbilligerweise, nach den Grundsätzen von Treu und Glauben, verweigern wird. Ausgenommen hiervon sind Altrechte, vor Vertragsabschluss vorliegendes Know-how oder nicht der Geheimhaltung unterliegende Gegenstände.
4. Ich verpflichte mich gegenüber dem Industriepartner, der Hochschule alle Dienstfindungen nach § 5 ArbEG zu melden und der Hochschule die jeweiligen Erfinderteile zu benennen.
5. Ich verzichte in Bezug auf alle im Zusammenhang mit dem Vertrag erzielten Ergebnisse gegenüber dem Industriepartner auf die Geltendmachung meines negativen Publikationsrechtes aus § 42 Nr. 2 ArbEG.
6. Ich verpflichte mich gegenüber dem Industriepartner, Ergebnisse nicht ohne schriftliche Zustimmung des Industriepartners zu veröffentlichen oder anderweitig Dritten – auch im Vorverfahren einer Veröffentlichung – zu offenbaren, so lange die Ergebnisse der Geheimhaltungspflicht nach dieser Vereinbarung unterliegen. Ich werde dem Industriepartner das Manuskript, das zum Druck oder zur mündlichen Veröffentlichung vorgesehen ist (im folgenden: die Veröffentlichung) mindestens sechs (6) Wochen vor der Weitergabe des Manuskriptes an Dritte oder dem Vortrag zur Prüfung vorlegen.

Wenn der Industriepartner binnen neun (4) Wochen nach Eingang des Manuskriptes mitteilt, dass die Veröffentlichung Geheimhaltungsinteressen berührt oder verlangt, dass eine Zurückstellung der Veröffentlichung um drei (3) Monate ab Zugang des Manuskripts erfolgen soll, werde ich dafür Sorge tragen, dass die Veröffentlichung unterbleibt oder die aus Sicht des Industriepartners geheimhaltungsbedürftigen Informationen gestrichen werden. Die Zustimmung zur Veröffentlichung und/oder zum Vortrag gilt allerdings als erteilt, wenn der Industriepartner nach einer weiteren Mahnung, in der Hochschule/Forschungseinrichtung und/oder ich auf die Folgen des Schweigens hinweisen, mit Fristsetzung von vierzehn (14) Tagen sich gegenüber mir und/oder der Hochschule/Forschungseinrichtung nicht äußert.

7. Nimmt die Hochschule eine im Rahmen des oben genannten Vertrages entstandene Erfindung nicht in Anspruch, gewähre ich dem Industriepartner und seinen verbundenen Unternehmen (vgl. Ziff. 1 des oben in Bezug genommenen Vertrages) ein nicht-ausschließliches, weltweites, unwiderrufliches und nicht-übertragbares Nutzungsrecht an der betreffenden Erfindung und den daraus resultierenden Neurechten als auch das Recht durch Dritte für eigene Zwecke nutzen zu lassen.
8. Ich werde den nach dem Vertrag jeweils berechtigten Vertragspartner bei der Erwirkung von Neurechten unterstützen, insbesondere alle erforderlichen Erklärungen zeitgerecht und sachlich richtig abgeben. Ich werde im Übrigen alles unterlassen, was für die Erteilung und Aufrechterhaltung von Neurechten schädlich sein könnte.
9. Diese Vereinbarung wird für die Dauer meiner Mitwirkung an dem im Betreff näher bezeichneten Forschungsprojekt abgeschlossen. Die sich auf Erfindungen im Rahmen dieser Vereinbarung beziehenden Regelungen enden mit dem Ablauf des längstlebenden aus dieser Kooperation resultierenden Schutzrechtes. Die Geheimhaltungsverpflichtungen und die Verpflichtung zur Vorlage von Manuskripten enden unbefristet / *** Jahre **[individuell auszufüllen]** nach Beendigung meiner Mitwirkung an der im Betreff näher bezeichneten Kooperation.
10. Sollte eine der Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder nichtig sein oder werden, wird die Vereinbarung im Übrigen hiervon nicht berührt. Derartige Bestimmungen werden die Parteien durch solche neue, gültige Bestimmungen ersetzt, die dem Vertragszweck am ehesten entsprechen.

_____, den _____

_____, den _____

Industriepartner

Hochschulangehöriger

Mustervereinbarung für Forschungs- und Entwicklungskooperationen Vorschlag Innovationsrat Baden-Württemberg 2009

- Vertrag über Forschungs Kooperation - (Version vom 1.12.2009)

zwischen

***, vertreten durch ***, *** *[individuell auszufüllen]*

- nachfolgend „Industriepartner“ genannt -

und

*** Hochschule/Forschungseinrichtung, vertreten durch ***, *** *[individuell auszufüllen]*

- nachfolgend „Hochschule/Forschungseinrichtung“ genannt -

sowie *[soweit nicht außeruniversitäre Forschungseinrichtung als Vertragspartner]*

Frau/Herrn Professor ***, *** *[individuell auszufüllen]*

- nachfolgend „Projektleiter“ genannt -

Präambel

Die Hochschule/Forschungseinrichtung und ihr Projektleiter wollen auf dem Gebiet *** mit dem Industriepartner (im Folgenden alle alternativ auch „Vertragspartner“) zusammenarbeiten. *** *[individuell auszufüllen]*

Ziel dieser Mustervereinbarung über Forschungs Kooperation ist die Förderung der Zusammenarbeit von Wissenschaft und Wirtschaft. Diese Mustervereinbarung soll dabei als rechtlich geprüfte Leitlinie dienen und so weit möglich sicher stellen, dass bei der Zusammenarbeit der administrative Aufwand auf ein Mindestmaß reduziert wird, damit die Vereinbarung auch für kleinere und mittlere Hochschulen und Forschungseinrichtungen bzw. Unternehmen einfach verwendbar ist. Diese Mustervereinbarung stellt einen Vorschlag dar, bei dem zum Teil schwierig in Einklang zu bringende Ziele und Restriktionen von Wissenschaft und Wirtschaft im Wege eines fairen Interessenausgleiches geregelt werden. Für die Wissenschaft bedeutet dies insbesondere die Forschungsfreiheit zu erhalten und durch schnelle Veröffentlichung die Weiterentwicklung zu fördern. Für die Wirtschaft ist deren Interesse Rechnung getragen, die Forschungsinvestitionen in ihren Produkten planungssicher umsetzen zu können. Bei einer hervorragenden wirtschaftlichen Entwicklung von gemeinsamen Forschungsergebnissen sollen beide Vertragspartner profitieren. Der Übersichtlichkeit halber ist die Mustervereinbarung in einen projektspezifischen Teil (Abschnitt I) und einen allgemeinen Teil (Abschnitt II) aufgeteilt. Eine Individualisierung der Vereinbarung ist jederzeit möglich und Sache der Verhandlung zwischen den Vertragspartnern.

Abschnitt I regelt wichtige Definitionen (Ziff. 1), den Vertragsgegenstand und Bestimmungen zur Durchführung der Arbeiten (Ziff. 2-4) und trifft Regelungen zu Schutzrechten und der Abwicklung von Schutzrechtsanmeldungen sowie der Publikationsfreiheit (Ziff. 5-9). Kosten der Schutzrechte sowie Vergütung der Arbeiten und Erfindungen sind in Ziff. 9-11 und Regelungen zur Geheimhaltung und Haftung finden sich in Ziff. 12 und 13.

In Abschnitt II sind allgemeine Regelungen enthalten. Hier sind Bestimmungen zur Streitbeilegung sowie bei Verteidigung von und Angriff aus Schutzrechten getroffen (Ziff. 14-15) sowie Regelungen betreffend Marketing, Vertragslaufzeit und Rechtsnachfolge (Ziff. 16-18). Eine salvatorische Klausel sowie Bestimmungen zu Nebenabreden und Ergänzungen/Änderungen dieser Vereinbarung, Gerichtsstand, Erfüllungsort und ggf. Ausschluss des UN-Kaufrechts sind in den Schlussbestimmungen enthalten (Ziff. 19).

Insbesondere aufgrund der in diesem Vertrag geregelten Rechte und Pflichten der Vertragspartner, kommt den Ergebnissen (Ziff. 1) und einem klar definierten Vertragsgegenstand (Ziff. 2) besondere Bedeutung zu.

Abschnitt I

1. Definitionen

- | | | |
|--------------------|---|---|
| Schutzrechte | - | Patente, Gebrauchsmuster, Geschmacksmuster, Topographien von Halbleitererzeugnissen, ergänzende Schutzzertifikate für Arzneimittel oder andere Produkte, für die solche Zertifikate erlangt werden können, und Sortenschutzrechte sowie Urheberrechte und verwandte Schutzrechte |
| Know-how | - | Gesamtheit nicht patentierter praktischer Kenntnisse, die durch Erfahrungen und Versuche gewonnen werden und die geheim, das heißt nicht allgemein bekannt und nicht leicht zugänglich sind, wesentlich, das heißt für den Vertragsgegenstand von Bedeutung und nützlich sind, und identifiziert sind, das heißt umfassend genug beschrieben, so dass geprüft werden kann, ob sie die Merkmale „geheim“ und „wesentlich“ erfüllen |
| Ergebnisse | - | Resultate der Forschung, die bei der Durchführung dieses Vertrages entstehen und unter den Vertragsgegenstand fallen (siehe hierzu auch Ziff. 2 und Forschungsplan gemäß Anlage 1). |
| Altrechte | - | Erfindungen, die vor Inkrafttreten dieses Vertrages gemeldet (§ 5 ArbEG) oder veröffentlicht wurden, darauf angemeldete oder erteilte Schutzrechte oder vor Inkrafttreten dieses Vertrages entstandenes Know-how. |
| Neurechte | - | Nach Inkrafttreten dieses Vertrages auf die Ergebnisse gemeldete (§ 5 ArbEG) Erfindungen, darauf angemeldete oder erteilte Schutzrechte und/oder nach Inkrafttreten dieses Vertrages entstandenes Know-how in den Ergebnissen. |
| Vertragsgegenstand | - | In Ziff. 2 definierter Gegenstand der Kooperation: schließt auch eine Definition des Anwendungsgebiets, in dem die Ergebnisse Anwendung finden können, ein. |
| Vertragsgebiet | - | *** [individuell auszufüllen - im geografischen Sinne zu verstehen]. Soweit keine abweichenden Regelungen ge- |

troffen wurden, werden dem Industriepartner weltweite Rechte eingeräumt.

Verbundene Unternehmen des Industriepartners – Das sind mit dem Industriepartner im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen sowie Joint Ventures mit einer Beteiligung von 50% oder mehr und Nachbafirmen (Unternehmen, die in Lizenz des Industriepartners unter dessen Marken oder sonstigen Kennzeichen Produkte herstellen oder vertreiben).

2. Vertragsgegenstand

- 2.1 Gegenstand des Vertrages ist die gemeinsame Durchführung der folgenden Forschungsk Kooperation***. *[individuell sehr genau (u. a. wegen der Bedeutung für die Ergebnisse i. S. d. Vertrages) auszufüllen]* Die Ergebnisse der letzteren können in folgendem Gebiet Anwendung (im folgenden: Anwendungsgebiet) finden: *** *[individuell sehr genau auszufüllen, beispielsweise können hier auch die Interessen und Kompetenzen der Kooperationspartner genannt werden]*
- 2.2 Dieser Vertragsgegenstand und der genaue Umfang der von den einzelnen Vertragspartnern durchzuführenden Arbeiten ist in dem diesem Vertrag als **Anlage 1** beigefügten Forschungsplan beschrieben. Dieser Forschungsplan wird den laufenden Entwicklungen gemäß gemeinsam von den Vertragspartnern fortgeschrieben. Es ist in der jeweils aktuellen Fassung, die von allen Vertragspartnern unterschrieben sein muss, gültig. Soweit allerdings Leistungsänderungen erforderlich werden, die mehr sind als eine bloße Anpassung des Forschungsplanes, gilt Ziff. 3.7.

[Anm.: In dem Maße, in dem der Schwerpunkt des Vertrages auf der Erstellung und ggf. späteren gewerbliche Verwertung von urheberrechtlich geschützten Werken und verwandten Schutzrechten (etwa bei Design, Datenbanken oder Software) liegt, ist eine Ergänzung um entsprechende Regelungen (z.B. Erarbeitung eines Pflichtenheftes, Regelungen zum Quellcode, aber auch umfassendere Regelungen zu urheberrechtlichen Nutzungsrechten) erforderlich.]

3. Durchführung der Arbeiten

- 3.1 Die Vertragspartner werden die Arbeiten nach besten Kräften unter Zugrundelegung des neuesten Standes von Wissenschaft und Technik unter Verwendung vorhandener bzw. während der Dauer der Zusammenarbeit gewonnener eigener Kenntnisse und Erfahrungen in engem Kontakt miteinander durchführen.
- 3.2 Die Vertragspartner werden sich gegenseitig nach vorheriger Abstimmung alle für die Durchführung der Arbeiten erforderlichen Auskünfte rechtzeitig erteilen. Etwa einem Vertragspartner zur Durchführung der Arbeiten von einem anderen Vertragspartner überlassene Unterlagen, Gegenstände oder sonstige Hilfsmittel werden leihweise zur Verfügung gestellt. Sie sind ausschließlich für die Durchführung der Arbeiten zu verwenden und nach Beendigung der Arbeiten an den jeweiligen Vertragspartner auf dessen Wunsch zurückzugeben.
- 3.3 Die Vertragspartner werden einander auf Wunsch jederzeit Einblick in die jeweils vorliegenden Ergebnisse geben.

- 3.4 Keiner der Vertragspartner ist berechtigt, Dritte ohne Zustimmung des anderen Vertragspartners mit der Durchführung von Teilaufgaben zu beauftragen. Verbundene Unternehmen des Industriepartners gemäß Ziff. 1 gelten insoweit nicht als Dritte.
- 3.5 Keiner der Vertragspartner ist berechtigt, einen anderen Vertragspartner rechtsgeschäftlich zu vertreten oder für andere Vertragspartner rechtsverbindliche Erklärungen abzugeben. Die von den Vertragspartnern möglicherweise einzurichtenden Steuerungsgremien, Arbeitskreise oder ähnliche Gruppen sind ebenfalls nicht berechtigt, einzelne Vertragspartner oder die Vertragspartner insgesamt rechtskräftig zu vertreten oder für diese rechtsverbindliche Erklärungen abzugeben, es sei denn, es ist in diesem Vertrag ausdrücklich geregelt.
- 3.6 Zur Koordination und Steuerung der Durchführung dieses Vertrages sowie zur frühzeitigen Erkennung, Vermeidung und Lösung von Problemen bilden die Vertragspartner ein gemeinsames Steuerungsgremium, welches in regelmäßigen Zeitabständen die Lage des Gesamtprojektes diskutiert. Es führt ein Projekttagbuch, das aus
- Protokollen der Sitzungen und gewechselter Korrespondenz
 - Abnahmeprotokollen
 - *** [individuell auszufüllen]

besteht.

Vereinbarungen, die zwischen den Vertretern der Vertragspartner im Rahmen der Steuerungsgremiumsversammlung getroffen werden, sind Bestandteil dieses Vertrages, sofern sie schriftlich niedergelegt und von den Mitgliedern des Steuerungsgremiums unterschrieben werden.

Jeder Vertragspartner wird zunächst das Steuerungsgremium zur Lösung von etwaigen Konflikten anrufen.

Das Steuerungsgremium besteht aus folgenden Personen:

- *** [individuell auszufüllen]
- *** [individuell auszufüllen]
- *** [individuell auszufüllen]
- *** [individuell auszufüllen]

Alle Mitglieder des Steuerungsgremiums sind gegenüber der jeweils anderen Vertragspartner berechtigt, alle im Rahmen dieses Vertrages notwendige Erklärungen abzugeben, fachliche und sonstige Zusagen zu erteilen und verpflichtet, Auskünfte zu geben, die verbindlich sind.

3.7 Leistungsänderungen

Sollte sich während der Durchführung des Vertrags herausstellen, dass gegenüber dem Forschungsplan Leistungsänderungen der Hochschule/Forschungseinrichtung und des Projektleiters erforderlich werden, vereinbaren die Vertragspartner Folgendes:

- 3.7.1 Hat die Hochschule/Forschungseinrichtung oder der Projektleiter erforderliche Leistungsänderungen zu vertreten, wird sie ihre / wird er seine Leistung auf eigene Kosten entsprechend anpassen.

- 3.7.2 In Fällen, in denen der Industriepartner eine erforderliche Leistungsänderung zu vertreten hat, können die Hochschule/Forschungseinrichtung und der Projektleiter vor einer Änderung einzelner Leistungen den Abschluss einer schriftlichen Abänderungsvereinbarung verlangen, in der insbesondere die Frage einer angemessenen Zusatzvergütung und der Terminänderung zu regeln ist. Ohne eine solche Vereinbarung bleibt der Vertragsgegenstand unverändert.
- 3.7.3 In allen anderen Fällen können die Hochschule/Forschungseinrichtung und der Projektleiter vor einer Änderung einzelner Leistungen den Abschluss einer schriftlichen Abänderungsvereinbarung verlangen, in der insbesondere die Frage einer angemessenen Zusatzvergütung und der Terminänderung zu regeln ist. Ohne eine solche Vereinbarung bleibt der Vertragsgegenstand unverändert.
- 3.7.4 Für die Fälle 3.7.2 und 3.7.3 wird folgendes Verfahren vereinbart:
- Derjenige Vertragspartner, der die Änderung verlangt, beschreibt diese in technisch/organisatorischer Hinsicht.
 - Danach sind die Auswirkungen der Änderung auf Art und Umfang der Leistung, auf die Qualität, auf den Zeitplan und auf die Mehrkosten darzustellen.
 - Wenn die Vertragspartner vereinbaren, dass die Änderung durchgeführt wird, ist das schriftlich in der Abänderungsvereinbarung festzuhalten, wobei insbesondere die Verschiebung des Zeitplans, Qualitätsunterschiede und gegebenenfalls eine zusätzliche Vergütung festzuhalten sind.
 - Diese Vereinbarung ist erst wirksam, wenn sie von allen Vertragspartnern unterschrieben wird.

4. Termine

Die Termine für den Ablauf der Arbeiten einschließlich des Abschlusstermins sowie die einzelnen Phasen ergeben sich aus dem als **Anlage 2** diesem Vertrag beigefügten Terminplan. Dieser Terminplan kann von den Vertragspartnern in gegenseitiger Abstimmung fortgeschrieben werden.

5. Altrechte

- 5.1 Die Altrechte der Vertragspartner verbleiben grundsätzlich bei dem jeweiligen Inhaber.
- 5.2 Alle Vertragspartner informieren sich gegenseitig und fortlaufend über derartige Altrechte einschließlich solcher, die trotz fehlender Inhaberstellung in ihrer Verfügungsmacht sind (z. B., weil sie einer Patentverwertungsagentur der Hochschule übertragen sind) nach bestem Wissen, unter Anwendung der erforderlichen Sorgfalt und vollständig, soweit diese Altrechte voraussichtlich für die Nutzung der Ergebnisse erforderlich sind. Die Informationspflicht umfasst auch die Information darüber, ob und inwieweit der jeweilige Inhaber bei der Nutzung dieser Altrechte, etwa durch Nutzungsberechtigungen Dritter, beschränkt ist.

- 5.3 Für diejenigen Altrechte, die für die Durchführung dieses Vertrages oder für die kommerzielle Nutzung der Ergebnisse durch den Industriepartner erforderlich sind, gilt Folgendes:
- 5.3.1 Der jeweils berechnigte Vertragspartner räumt dem jeweils anderen Vertragspartner ein auf die Dauer und die Zwecke dieses Vertrages begrenztes, unentgeltliches und nicht-ausschließliches Nutzungsrecht für die Durchführung dieses Vertrages ein, wenn und soweit er in der Nutzung des betreffenden Altrechts nicht beschränkt ist.
- 5.3.2 Wenn und soweit die Hochschule/Forschungseinrichtung und/oder der Projektleiter Inhaber von Altrechten ist und in der Vergabe von Rechten an Altrechten und/oder in deren Nutzung nicht beschränkt ist, die für die kommerzielle Nutzung der Ergebnisse durch den Industriepartner erforderlich sind, räumen die Hochschule/Forschungseinrichtung und/oder der Projektleiter dem Industriepartner an diesen Altrechten im Voraus eine nicht-ausschließliche Lizenz zu angemessenen Bedingungen für die Dauer des Altrechts auf dem Anwendungsgebiet im Vertragsgebiet ein.

6. Neurechte

- 6.1 Die Ergebnisse (insb. aus der Kooperation entstehende Schutzrechte bzw. Know-how) stehen materiell der Hochschule/Forschungseinrichtung und/oder dem Industriepartner je nach Aufteilung ihrer Erfindungsanteile bzw. schöpferischen Beiträge nach den folgenden Regeln zu.
- 6.1.1 Industriepartner-Ergebnisse
- Industriepartner-Ergebnisse sind solche Ergebnisse, die ausschließlich von Mitarbeitern des Industriepartners erarbeitet wurden (im Folgenden: Industriepartner-Ergebnisse). Diese stehen ausschließlich dem Industriepartner zu.
- 6.1.2 Gemeinschaftsergebnisse
- Gemeinschaftsergebnisse sind solche, die von Beschäftigten der Hochschule/Forschungseinrichtung gemeinsam mit Mitarbeitern des Industriepartners erarbeitet wurden und Erfindungsanteile sowohl von Beschäftigten der Hochschule/Forschungseinrichtung wie auch von Mitarbeitern des Industriepartners vorliegen. Sämtliche materiellen Rechte an diesen Ergebnissen stehen grundsätzlich der Hochschule/Forschungseinrichtung und dem Industriepartner gemeinsam zu, sofern sich nicht aus Ziff. 8 ein Anderes ergibt.
- 6.1.3 Hochschul-Ergebnisse
- Hochschul-Ergebnisse sind solche Ergebnisse, die ausschließlich von Mitarbeitern der Hochschule/Forschungseinrichtung erarbeitet wurden (im Folgenden: Hochschul-Ergebnisse). Diese stehen ausschließlich der Hochschule/Forschungseinrichtung zu.
- 6.2 Die Hochschule/Forschungseinrichtung und der Industriepartner übertragen einander mit Abschluss dieses Vertrages die Rechte an den betroffenen Ergebnissen in dem Umfang, in dem dies erforderlich ist, um die oben genannte Auf-

teilung der Inhaberschaft zu erreichen. Für den Projektleiter gilt diese Übertragung im Hinblick auf nicht schutzrechtsfähige Ergebnisse, freie Erfindungen und, bezogen auf den Zeitpunkt des Freiwerdens, für etwa frei werdende Erfindungen.

Die Hochschule/Forschungseinrichtung und der Industriepartner haben das Recht, Industriepartner-Ergebnisse, Gemeinschaftsergebnisse und Hochschul-Ergebnisse zu nutzen, ohne dass ein über Ziff. 10 und Ziff. 11 hinausgehender, insbesondere ein finanzieller Ausgleich, stattfindet.

Jeder Vertragspartner ist berechtigt, jederzeit auf seinen ideellen Anteil an gemeinsamen Ergebnissen, insbesondere Erfindungen, oder gemeinsamen Schutzrechten, zugunsten des anderen Vertragspartners (Hochschule/Forschungseinrichtung bzw. Industriepartner) zu verzichten. Bei Ausübung des den genannten Anteil betreffenden Verzichtrechts wird dieser automatisch dem jeweils anderen Vertragspartner übertragen. Dem verzichtenden Vertragspartner verbleibt in diesem Fall jedoch ein unbeschränktes, unentgeltliches, nicht ausschließliches Benutzungsrecht. Der verzichtende Vertragspartner wird zeitgerecht alle Vorkehrungen und Maßnahmen treffen, um dem anderen Vertragspartner die Wahrung seiner Interessen zu ermöglichen.

- 6.3 Die Hochschule/Forschungseinrichtung räumt dem Industriepartner mit Abschluss des Vertrages eine ausschließliche Option für eine ausschließliche, weltweite und unbegrenzte Lizenz (mit dem Recht zur Unterlizenzierung) zur Nutzung der Hochschulergebnisse und ihrer Anteile an den Gemeinschaftsergebnissen im Rahmen des Anwendungsgebietes im Vertragsgebiet ein. Der Industriepartner kann diese Option durch schriftliche Erklärung gegenüber der Hochschule/Forschungseinrichtung innerhalb eines Zeitraums von zehn (10) Monaten nach Anmeldung eines Schutzrechtes für das entsprechende Hochschul- oder Gemeinschaftsergebnis ausüben, und die Vertragspartner werden dann unter Berücksichtigung der Grundsätze von Treu und Glauben einen Lizenzvertrag aushandeln.
- 6.4 Damit die Zuordnungen nach Ziff. 6.1 wirksam werden, verpflichtet sich jeder Vertragspartner, etwaige Erfindungen nach den Regeln in Ziff. 8 gegebenenfalls in Anspruch zu nehmen.
- 6.5 Der Projektleiter verpflichtet sich, weitere Beschäftigte der Hochschule/Forschungseinrichtung, die in den Anwendungsbereich des § 42 Nr. 2 ArbEG fallen, in den Vertragsgegenstand erst dann einzubeziehen, wenn sie seine Pflichten aus diesem Vertrag durch eine Erklärung entsprechend dem als **Anlage 3** beigefügten Muster mitübernommen haben. Bereits jetzt legen die Vertragspartner die für die Durchführung des Vertrages vorgesehenen Beschäftigten der Hochschule/Forschungseinrichtung, die § 42 ArbEG unterfallen, in **Anlage 4** fest. Entsprechende Erklärungen nach **Anlage 3** dieser Beteiligten liegen dem Vertrag bei.
- 6.6 Darüber hinaus verpflichten sich die Hochschule/Forschungseinrichtung und der Projektleiter, dass sie Dritte, die nicht in den Anwendungsbereich des ArbEG fallen, an dem Vertragsgegenstand erst mitwirken lassen, wenn diese die Verpflichtungen des Projektleiters aus diesem Vertrag sinngemäß übernommen haben und vor allem die unmittelbare Übertragung ihrer Rechte an den Ergebnissen auf die Hochschule/Forschungseinrichtung sowie die entsprechende

Einhaltung von Geheimhaltungspflichten gegenüber den Vertragspartnern sichergestellt haben.

- 6.7 Die Forschungs- und Lehrtätigkeit der Hochschule/Forschungseinrichtung und des Projektleiters bleiben von diesem Vertrag unberührt. Daher stehen diesen an den Ergebnissen ein nicht-ausschließliches, nicht-übertragbares nicht unterlizenzierbares Recht zur Nutzung für diese Tätigkeiten zu. Unberührt hiervon bleiben die vertraglichen Regelungen zur Geheimhaltung der Ergebnisse. Soweit die Hochschule/Forschungseinrichtung und/oder der Projektleiter die Ergebnisse im Rahmen weiterer Forschung mit anderen gewerblichen oder nicht-gewerblichen Partnern im Rahmen des Vertragsgegenstandes verwenden wollen, ist dies nur nach schriftlicher Zustimmung des Industriepartners zulässig. Der Industriepartner darf diese Zustimmung aber nicht unbilligerweise, nach den Grundsätzen von Treu und Glauben, verweigern.
- 6.8 Soweit bei der Durchführung des Vertrags von der Hochschule / Forschungseinrichtung und / oder dem Projektleiter Erfindungen auf nicht den Vertragsgegenstand betreffenden Gebieten gemacht werden, stehen diese den Hochschulen/Forschungseinrichtungen zu, wobei aber die Hochschule/Forschungseinrichtung dem Industriepartner in dem Fall, dass ein Verwertungsinteresse seitens des Industriepartners besteht, eine nicht-ausschließliche Lizenz zu angemessenen Bedingungen anbietet.

7. Negative und positive Publikationsfreiheit

- 7.1 Der Projektleiter verpflichtet sich gegenüber dem Industriepartner, seine Dienstervfindungen der Hochschule/Forschungseinrichtung nach den Regelungen des Arbeitnehmererfindungsrechts zu melden. Er verzichtet gegenüber dem Industriepartner in Bezug auf die Ergebnisse auf die Geltendmachung seines in § 42 Nr. 2 ArbEG geregelten negativen Publikationsrechtes. *[Satz 2 dieses Absatzes ist - soweit der Vertrag mit einer außeruniversitären Forschungseinrichtung geschlossen wird - nicht erforderlich]*
- 7.2 Die Vertragspartner sind sich einig, dass die Hochschule/Forschungseinrichtung und/oder der Projektleiter ein Interesse daran haben, die Ergebnisse ihrer Forschung zu veröffentlichen. Sie wollen diesem Interesse Rechnung tragen, andererseits aber auch die Interessen des Industriepartners, der gegebenenfalls an einer Geheimhaltung oder an einer bestandskräftigen schnellen Patentanmeldung der möglichst vollständig offenbarten Erfindung interessiert ist, berücksichtigen. Die Hochschule/Forschungseinrichtung und der Projektleiter verpflichten sich daher gegenüber dem Industriepartner, die Ergebnisse ohne schriftliche Zustimmung des Industriepartners nicht zu veröffentlichen und Dritten, etwa im Rahmen von so genannten Peer-Reviews, nicht zugänglich zu machen, solange die Ergebnisse der Geheimhaltungspflicht nach Ziff. 13 unterliegen. Daher verpflichten sich die Hochschule/Forschungseinrichtung und der Projektleiter, etwaige Manuskripte, die zum Vortrag oder zur Veröffentlichung vorgesehen sind, mindestens sechs (6) Wochen vor dieser Veröffentlichung oder diesem Vortrag dem Industriepartner zur Prüfung vorzulegen.

Soweit der Industriepartner binnen vier (4) Wochen nach Eingang dieser Unterlagen und einem entsprechenden Hinweis auf den Lauf dieser Frist durch die Hochschule/Forschungseinrichtung dieser mitteilt, dass er durch die Veröffentlichung oder den Vortrag seine Geheimhaltungsinteressen berührt sieht, wird die Hochschule/Forschungseinrichtung und/oder der Projektleiter entweder die Veröffentlichung bzw. den Vortrag unterlassen oder aber die nach Mitteilung des Industriepartners geheimhaltungsdürftigen Informationen herausnehmen. Die Vertragsparteien sind sich einig, dass eine Verzögerung der Veröffentlichung von nicht zum Schutzrecht angemeldeten Ergebnissen grundsätzlich maximal bis zur entsprechenden Produkteinführung beim Industriepartner, längstens jedoch bis zu achtzehn (18) Monaten ab Mitteilung der genannten Manuskripte erfolgen kann. Die Zustimmung zur Veröffentlichung bzw. zum Vortrag gilt allerdings als erteilt, wenn der Industriepartner nach einer weiteren Mahnung, in der auf die Folgen des Schweigens hingewiesen wird, mit Fristsetzung von vierzehn (14) Tagen sich gegenüber der Hochschule/Forschungseinrichtung und/oder dem Projektleiter nicht äußert.

8. Schutzrechtsanmeldungen

Die Vertragspartner sind bei der Durchführung des Vertrages bestrebt, die Ergebnisse durch Schutzrechte abzusichern. Für die Anmeldung dieser Neurechte gelten folgende Regeln:

Die Vertragspartner informieren sich gegenseitig unverzüglich über die bei ihnen eingegangenen vollständigen Erfindungsmeldungen. Nach Abstimmung der Erfindungsanteile der jeweiligen Vertragspartner unterliegen die Schutzrechtsanmeldungen folgenden Regeln:

8.1 Neurechte an Industriepartner-Ergebnissen

Die Anmeldung von Neurechten an Industriepartner-Ergebnissen obliegt allein dem Industriepartner, ohne zur Anmeldung verpflichtet zu sein.

8.2 Neurechte an Gemeinschaftsergebnissen

Soweit diese Ergebnisse, insbesondere Erfindungen, schutzrechtsfähig sind, sind die Vertragspartner gemeinsam Eigentümer, und es wird von Fall zu Fall gesondert vereinbart, wer die Federführung bei Schutzrechtsanmeldungen übernimmt und wo etwaige Schutzrechtsanmeldungen vorgenommen werden sollen, wer die Kosten dafür trägt und wer welche Rechte daran hat.

Soweit nichts anderes vereinbart wird,

- hat jeder Vertragspartner das Recht, die gemeinsamen Ergebnisse zu nutzen, ohne dass ein Ausgleich, insbesondere ein finanzieller Ausgleich, stattfindet;
- erfolgt eine etwaige Lizenzvergabe an Dritte gemeinsam. Die Vertragspartner werden sich hierüber von Fall zu Fall abstimmen.
- Die Vertragspartner verpflichten sich, ihre Anteile an den Vertragsschutzrechten nicht zu belasten und zu veräußern. Ausgenommen hiervon ist eine Veräußerung der Vertragsschutzrechte im Rahmen einer Veräußerung eines Betriebes oder Betriebsteiles, zu dem die Vertragsschutzrechte gehören.

Jeder Vertragspartner ist berechtigt, jederzeit auf seinen ideellen Anteil an gemeinsamen Ergebnissen, insbesondere Erfindungen, oder gemeinsamen

Schutzrechten, zugunsten des anderen Vertragspartners zu verzichten. Bei Ausübung des den genannten Anteil betreffenden Verzichtsrechts wird dieser automatisch dem jeweils anderen Vertragspartner übertragen. Dem verzichtenden Vertragspartner verbleibt in diesem Fall jedoch ein unbeschränktes, unentgeltliches, nicht ausschließliches Benutzungsrecht. Der verzichtende Vertragspartner wird zeitgerecht alle Vorkehrungen und Maßnahmen treffen, um dem anderen Vertragspartner die Wahrung seiner Interessen zu ermöglichen.

8.3 Neurechte an Hochschul-Ergebnissen

Die Anmeldung von Neurechten an Hochschul-Ergebnissen obliegt alleine der Hochschule/Forschungseinrichtung, ohne zur Anmeldung verpflichtet zu sein.

8.4 Die Vertragspartner sind verpflichtet, sich erforderlichenfalls bei der Erwirkung von Neurechten zu unterstützen, insbesondere alle erforderlichen Erklärungen zeitgerecht und sachlich richtig abzugeben und beizubringen bzw. erforderlichenfalls über die Inanspruchnahmefiktion nach § 6 Abs. 2 ArbEG dafür zu sorgen, dass die Wirkungen der Inanspruchnahme eintreten. Die Vertragspartner werden im Übrigen alles unterlassen, was für die Erteilung und Aufrechterhaltung von Neurechten schädlich sein könnte.

8.5 Die Hochschule/Forschungseinrichtung hat das Recht, ein Verwertungsunternehmen statt ihrer mit der Abwicklung der Anmeldung zu betrauen und diesem Verwertungsunternehmen daher, soweit erforderlich, Informationen, die ihr im Rahmen dieses Vertrages zugänglich sind, zu offenbaren, sofern das Verwertungsunternehmen sich vor Übermittlung der Informationen gegenüber der Hochschule/Forschungseinrichtung und dem Industriepartner zur Geheimhaltung entsprechend den Bestimmungen dieses Vertrages verpflichtet hat.

9. **Kosten der Schutzrechte**

9.1 Industriepartner-Ergebnisse

Die mit der Anmeldung, Aufrechterhaltung, Verteidigung und Durchsetzung verbundenen Kosten der Neurechte zu Industriepartner-Ergebnissen trägt der Industriepartner, ohne eine Pflicht zur Aufrechterhaltung, Verteidigung oder Durchsetzung zu begründen.

9.2 Gemeinschaftsergebnisse

Die mit der Anmeldung, Aufrechterhaltung, Verteidigung und Durchsetzung verbundenen Kosten der Neurechte zu Gemeinschaftsergebnissen tragen der Industriepartner und die Hochschule/Forschungseinrichtung unabhängig von den Erfinderanteilen grundsätzlich gemeinsam zu gleichen Teilen. Bei Verzicht des ideellen Anteils an den Neurechten zugunsten des anderen Vertragspartners geht ab Erklärung des Verzichts auch die entsprechende Pflicht zur Kostentragung auf den begünstigten Vertragspartner über. Die vor der Erklärung des Verzichts entstandenen Kosten werden dadurch nicht berührt.

9.3 Hochschul-Ergebnisse

Die mit der Anmeldung, Aufrechterhaltung, Verteidigung und Durchsetzung verbundenen Kosten der Neurechte zu Hochschul-Ergebnissen trägt die Hochschule/Forschungseinrichtung, ohne eine Pflicht zur Aufrechterhaltung, Verteidigung oder Durchsetzung zu begründen.

9.4 Optionsausübung

Sollte der Industriepartner die Option nach Ziff. 6.3 ausüben, trägt er alle entsprechenden, ab Optionsausübung anfallenden weiteren Kosten.

10. Vergütung der Arbeiten und der Nutzung von Alt- und Neurechten

Die Hochschule/Forschungseinrichtung erhält von dem Industriepartner für die Forschungskoooperation einschließlich des Materials und der Benutzung aller zur Durchführung dieses Vertrages notwendigen Einrichtungen sowie der Nutzung der Altrechte und der Neurechte eine marktübliche Vergütung nach Maßgabe von Ziff. 11 sowie der **Anlage 6**.

11. Vergütung von Erfindungen

11.1 Die Vergütung nach Ziff. 10 umfasst auch die Entgelte für Rechte an Alt- und Neurechten. Bei der Festlegung der vorgenannten Vergütung werden branchenspezifische Besonderheiten und Erfahrungswerte hinsichtlich der Anzahl und Werthaltigkeit der bei der Durchführung des Vertrages voraussichtlich entstehenden Erfindungen, einschließlich der in der betreffenden Branche bei Lizenzierung anderenfalls üblicher Lizenzsätze, berücksichtigt.

11.2 Hat die Hochschule/Forschungseinrichtung dem Industriepartner eines oder mehrere Neurechte zu Bedingungen übertragen oder hieran eine Lizenz eingeräumt, die dazu führen, dass die vereinbarte Vergütung (Ziff. 10) unter Berücksichtigung dieser Vertragsbeziehung der Hochschule/Forschungseinrichtung zu dem Industriepartner in einem auffälligen Missverhältnis im Sinne einer wesentlichen Änderung der Geschäftsgrundlage zu den direkten Erträgen und Vorteilen aus der Nutzung des Neurechtes steht, so werden die Vertragspartner auf Verlangen eines Vertragspartners den Vertrag dergestalt anpassen, dass der Hochschule/Forschungseinrichtung eine den Umständen nach angemessene Beteiligung gewährt wird. Haben die Vertragspartner diese nach Abschluss des Vertrages eintretenden Bedingungen bei Vertragsschluss vorhergesehen, entfällt der Anspruch.

11.3 Die Vertragspartner stehen dafür ein, dass sie sämtliche an den Ergebnissen beteiligten Erfinder, die bei ihnen beschäftigt sind oder in einem sonstigen Vertragsverhältnis zu ihnen stehen, entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen vergüten.

12. Geheimhaltung

Die zwischen den Vertragspartner bestehende Geheimhaltungsabrede vom *** **[individuell auszufüllen]** besteht fort / wird aufgehoben. **[nicht zutreffendes streichen]** Darüber hinaus verpflichten sich die Vertragspartner, sämtliche ihnen im Zusammenhang mit diesem Vertrag zugänglich werdenden Informationen, die als vertraulich bezeichnet werden oder nach sonstigen Umständen als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse eines Vertragspartners offensichtlich erkennbar sind, 2 Jahre über die Laufzeit dieses Vertrages hinaus / **[individuell auszufüllen]** geheim zu halten und sie – soweit nicht zur Erreichung des Vertragszwecks geboten – weder aufzuzeichnen noch weiterzugeben oder zu verwerten. Sie werden durch geeignete vertragliche Ab-

reden mit den für sie tätigen Arbeitnehmern und sonstigen Dritten sicherstellen, dass auch diese 2 Jahre über die Laufzeit dieses Vertrages hinaus/ **[individuell auszuführen]** jede eigene Verwertung oder unbefugte Aufzeichnung solcher Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse unterlassen.

Diese Verpflichtung zur Geheimhaltung gilt nicht für einen Vertragspartner hinsichtlich von Informationen,

1. die ihm nachweislich bekannt waren, bevor sie ihm von dem anderen Vertragspartner zugänglich gemacht wurden,
2. die er nachweislich rechtmäßig von Dritten ohne Auferlegung einer Vertraulichkeitsverpflichtung erhält,
3. die allgemein bekannt sind oder ohne Verstoß gegen die in diesem Vertrag enthaltenen Verpflichtungen allgemein bekannt werden,
4. die er nachweislich im Rahmen eigener unabhängiger Entwicklungen erarbeitet hat.

13. Rechts- und Sachmängelhaftung

- 13.1 Die Hochschule/Forschungseinrichtung wird ihre Leistungen nach diesem Vertrag auf der Grundlage der anerkannten Regeln, dem ihr bei Ausführung bekannten Stand der Technik sowie unter bestmöglicher Ausnutzung des Standes der Wissenschaft erbringen.
- 13.2 In dem Falle etwaiger Gewährleistung wird der Industriepartner der Hochschule/Forschungseinrichtung zunächst Gelegenheit geben, ihre Leistung nachzubessern.
- 13.3 Die Hochschule/Forschungseinrichtung führt Forschung im Bereich der angewandten Forschung durch und erschließt technologisches Neuland. Die damit verbundenen Risiken beinhalten, dass Forschungs- und Entwicklungsziele gegebenenfalls nicht oder nicht vollständig erreicht werden. In keinem Fall übernimmt die Hochschule/Forschungseinrichtung Garantien und/oder Zusicherungen hinsichtlich des Vertragsgegenstandes.
- 13.4 Beide Vertragspartner sind sich des Risikos der Nichtigkeitserklärung von Schutzrechten bewusst. Die Nichtigkeitserklärung eines oder mehrerer Schutzrechte berührt nicht die Wirksamkeit dieses Vertrages. Der Eintritt der Rechtskraft eines Nichtigkeitsurteils berechtigt den jeweils berechtigten Vertragspartner nach diesem Vertrag auch nicht zur Kündigung dieses Vertrages. Ansprüche auf Rücktritt und/oder Schadensersatz sind ausgeschlossen. Ziffer 17.2 bleibt unberührt.
- 13.5 Außer im Falle positiver Kenntnis und/oder grob fahrlässiger Unkenntnis haftet der jeweilige Vertragspartner nach diesem Vertrag weder für den künftigen Bestand des Schutzrechtes noch für einen bestimmten Schutzbereich desselben. Gleichermaßen gilt, dass der jeweilige Vertragspartner für beeinträchtigende Rechte Dritter nicht haftet, soweit ihm diese nicht positiv bekannt oder grob fahrlässig unbekannt geblieben sind.

- 13.6 Auch haftet der jeweilige Vertragspartner außer im Fall positiver Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis nicht für Tauglichkeitsmängel, wie etwa fehlende technische Ausführbarkeit oder Brauchbarkeit. Der jeweilige Vertragspartner haftet auch nicht für die wirtschaftliche Verwertbarkeit des Schutzrechtes.
- 13.7 Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung wegen anfänglicher objektiver Unmöglichkeit nach § 311 a Abs. 2 BGB sind auf das negative Interesse beschränkt. Gleiches gilt in Bezug auf Qualitätsmängel.
- 13.8 Wechselseitige Schadensersatzansprüche der Vertragspartner sind auf den Ersatz typischer Schäden beschränkt. Der Anspruch auf Ersatz des entgangenen Gewinns ist ausgeschlossen. Diese Einschränkungen gelten nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit eines Vertragspartners.
- 13.9 Die vorgenannten Haftungsbeschränkungen gelten nicht im Falle einer Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit sowie für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz.

Abschnitt II

14. Mediation, Schiedsgericht

- 14.1 Alle Streitigkeiten, die sich aufgrund dieses Vertrags oder späterer Änderungen dieses Vertrags ergeben oder sich auf diesen beziehen, einschließlich (ohne Einschränkung hierauf) dessen Entstehung, Gültigkeit, bindende Wirkung, Auslegung, Durchführung, Verletzung oder Beendigung, sowie außervertragliche Ansprüche aber auch, ob ein Fall der Ziff. 11.2 vorliegt bzw. wie hoch in einem solchen Fall die angemessene Beteiligung ist, sind gemäß den Regeln für das Schlichtungsverfahren der WIPO dem Schlichtungsverfahren zu unterwerfen. Der Ort des Schlichtungsverfahrens soll *** **[individuell auszufüllen]** sein. In dem Schlichtungsverfahren soll die *** **[individuell auszufüllen]** Sprache verwendet werden.
- 14.2 Falls und insoweit als solche Streitigkeiten nicht innerhalb von sechzig (60) Tagen seit Beginn des Schlichtungsverfahrens aufgrund des Schlichtungsverfahrens beigelegt werden, sind sie nach Einreichung eines Schiedsantrags einer Partei gemäß den Regeln für das Schiedsgerichtsverfahren der WIPO dem Schiedsgerichtsverfahren zu unterwerfen und endgültig im Schiedsgerichtsverfahren zu entscheiden. Alternativ soll, wenn vor Ablauf der genannten Frist von sechzig (60) Tagen eine Partei versäumt, sich an dem Schlichtungsverfahren zu beteiligen oder nicht mehr an dem Schlichtungsverfahren teilnimmt, die Streitigkeit nach Einreichung eines Schiedsantrags durch die andere Partei gemäß den Regeln für das Schiedsgerichtsverfahren der WIPO dem Schiedsgerichtsverfahren unterworfen und endgültig im Schiedsgerichtsverfahren entschieden werden. Das Schiedsgericht soll aus drei Schiedsrichtern bestehen. Der Ort des Schiedsgerichtsverfahrens soll *** **[individuell auszufüllen]** sein. In dem Schiedsgerichtsverfahren soll die deutsche Sprache verwendet werden. Die Streitigkeit soll unter Anwendung deutschen Rechts entschieden werden.

15. Verteidigung von und Angriff aus Schutzrechten

Jenseits der Regelungen über die Anmelderstellung (Ziff. 8) ist der jeweils berechnigte Vertragspartner im Hinblick auf die Verteidigung der Schutzrechte und etwaige Reaktionen auf Angriffe auf die Schutzrechte frei.

Beide Vertragspartner werden sich aber einander von sämtlichen ihnen bekannt werdenden Verletzungen oder Angriffe Dritter auf die Schutzrechte unterrichten.

16. Marketing

Die Vertragspartner stimmen sich darüber ab, ob und in welchem Umfang beim Marketing etwaiger Produkte und Dienstleistungen, die wesentlich auf Ergebnisse aus diesem Vertrag zurückgehen, in angemessenem Umfang auf die Zusammenarbeit mit der Hochschule/Forschungseinrichtung und dem Projektleiter hingewiesen wird.

17. Vertragslaufzeit und Regelungen für die Zeit nach Beendigung des Vertrages

17.1 Dieser Vertrag tritt zum ***, [individuell auszufüllen] spätestens aber zum Beginn der Zusammenarbeit in Kraft und hat eine Laufzeit bis zum ***. [individuell auszufüllen] Sollte der Vertragsgegenstand zu diesem Zeitpunkt noch nicht erreicht sein, werden die Vertragspartner einvernehmlich eine Verlängerung der Zusammenarbeit vereinbaren.

17.2 Eine vorzeitige Beendigung des Vertrages ist ausgeschlossen. Einzig eine fristlose Kündigung aus wichtigem Grund bleibt den gesetzlichen Regelungen nach möglich. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

17.2.1 Tatsachen gegeben sind, auf Grund derer dem kündigenden Vertragspartner unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der Interessen beider Vertragspartner die Fortsetzung des Vertrags nicht mehr zugemutet werden kann. Im Falle einer solchen, wirksamen Kündigung erhält der kündigende Vertragspartner ein nicht-ausschließliches Nutzungsrecht an den Alt- und Neurechten des gekündigten Vertragspartners im Rahmen des Vertragsgegenstandes zu angemessenen Bedingungen;

17.2.2 wesentliche Änderungen im rechtlichen Status oder in den Beteiligungsverhältnissen oder Veränderungen in der Besetzung der Geschäftsleitung eines Vertragspartners derart erfolgen, dass ein Festhalten des anderen Vertragspartners an diesem Vertrag nicht mehr zumutbar ist;

17.2.3 ein Vertragspartner die Wirksamkeit der Schutzrechte, die aus Neurechten oder Altrechten gemäß Ziff. 5.3 entstehen, angreift oder Dritte bei einem solchen Angriff unterstützt.

17.3 Reicht der Regelungsgehalt einzelner Vorschriften dieses Vertrages über die Vertragslaufzeit hinaus, bleiben diese Vorschriften insoweit auch nach Ende der Vertragslaufzeit wirksam.

18. Rechtsnachfolge

Sofern Schutzrechte nach diesem Vertrag lizenziert werden, steht der jeweils lizenzierende Vertragspartner dafür ein, dass bei einer etwaigen Übertragung des der Lizenz zugrunde liegenden Schutzrechts die Belastungen durch diese Lizenz vom Übernehmer des Schutzrechts mit übernommen werden.

19. Schlussbestimmungen

- 19.1 Alle dem Industriepartner eingeräumten Nutzungsrechte werden im gleichen Umfang auch den mit dem Industriepartner verbundenen Unternehmen gemäß Ziff. 1 eingeräumt und umfassen auch das Recht durch Dritte für eigene Zwecke nutzen zu lassen.
- 19.2 Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen und haben keine Gültigkeit. Ergänzungen und Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel.
- 19.3 Sollte eine der Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder nichtig sein oder werden, wird die Vereinbarung im übrigen hiervon nicht berührt. Derartige Bestimmungen werden die Vertragspartner durch solche neue, gültige Bestimmungen ersetzen, die dem Vertragszweck am ehesten entsprechen.
- 19.4 Erfüllungsort und Gerichtsstand für Maßnahmen des einstweiligen Rechtsschutzes ist ***. *[individuell auszufüllen, wenn gesetzliche Voraussetzungen für Gerichtsstandsvereinbarung vorliegen (vgl. § 38 ZPO)]*
- 19.5 *[wenn ausländischer Partner beteiligt]:* Auf diese Vereinbarung und ihre Auslegung findet ausschließlich deutsches Recht unter ausdrücklichem Ausschluss des einheitlichen UN-Kaufrechts Anwendung.

_____, den _____

_____, den _____

Hochschule/Forschungseinrichtung

Industriepartner

_____, den _____

Projektleiter

Anlagen:

- Anlage 1: Forschungsplan *[liegt nicht an, da individuell zu erstellen]*
- Anlage 2: Terminplan *[liegt nicht an, da individuell zu erstellen]*
- Anlage 3: Muster Beitrittserklärung der Hochschulangehörigen
- Anlage 4: Liste Hochschulangehörige *[liegt nicht an, da individuell zu erstellen]*
- Anlage 5: Länder, die für Auslandsanmeldungen in Betracht kommen *[liegt nicht an, da individuell zu erstellen]*
- Anlage 6: Vergütung *[liegt nicht an, da individuell zu erstellen]*

Anlage 3: Muster Erklärung der Hochschulangehörigen

Bezug: Vertrag ***

Ich, _____, nehme im Rahmen des oben genannten Vertrages als Beschäftigter der Hochschule im Sinne von § 42 ArbEG an der Durchführung der vertraglich vereinbarten Arbeiten teil.

Der Vertrag zwischen der Hochschule und dem Industriepartner enthält auch Regeln über die Geheimhaltung von technischen Kenntnissen und Informationen, die den beteiligten Wissenschaftlern im Rahmen der Zusammenarbeit mit dem Industriepartner unmittelbar oder mittelbar zugänglich werden. Ich verpflichte mich daher, *** **[branchenspezifische Geheimhaltungsklauseln]**

Darüber hinaus übernehme ich folgende Pflichten aus dem Vertrag:

1. Meine Inhaberschaft an von mir vor Beginn des Forschungsprojekts gemachten Erfindungen und der darauf angemeldeten oder erteilten Schutzrechte (im folgenden: Altrechte) bleibt von dieser Vereinbarung unberührt. Soweit und sobald solche Altrechte für die Verwertung der Ergebnisse erforderlich sind und keine entgegenstehenden Rechte Dritter bestehen, räume ich dem Industriepartner und seinen verbundenen Unternehmen (vgl. Ziff. 1 des oben in Bezug genommenen Vertrages) an diesen Rechten im Voraus eine nicht-ausschließliche Lizenz zu marktüblichen Bedingungen ein.
2. Mit Vertragsschluss übertrage ich dem Industriepartner im Voraus sämtliche Rechte an künftig entstehenden Ergebnissen im Rahmen des Vertragsgegenstandes, sofern es sich um freie, frei gegebene oder frei gewordene Erfindungen handelt.
3. Mir verbleibt darüber hinaus ein nicht-ausschließliches, nicht-übertragbares Recht zur Nutzung der Ergebnisse für meine Forschungs- und Lehrtätigkeit. Unberührt hiervon bleiben die vertraglichen Regelungen zur Geheimhaltung der Ergebnisse. Ferner darf ich meine Ergebnisse im Rahmen der Forschung für oder mit Dritten nur nach schriftlicher Zustimmung des Industriepartners verwenden. Der Industriepartner sichert mir zu, dass er diese Zustimmung nicht unbilligerweise, nach den Grundsätzen von Treu und Glauben verweigern wird. Ausgenommen hiervon sind Altrechte, vor Vertragsabschluss vorliegendes Know-how oder nicht der Geheimhaltung unterliegende Gegenstände.
4. Ich verpflichte mich gegenüber dem Industriepartner, der Hochschule alle Dienst-erfindungen nach § 5 ArbEG zu melden und der Hochschule die jeweiligen Erfinderteile zu benennen.
5. Ich verzichte in Bezug auf alle im Zusammenhang mit dem Vertrag erzielten Ergebnisse gegenüber dem Industriepartner auf die Geltendmachung meines negativen Publikationsrechtes aus § 42 Nr. 2 ArbEG.
6. Ich verpflichte mich gegenüber dem Industriepartner, Ergebnisse nicht ohne schriftliche Zustimmung des Industriepartners zu veröffentlichen oder anderweitig Dritten – auch im Vorverfahren einer Veröffentlichung – zu offenbaren, so lange die Ergebnisse der Geheimhaltungspflicht nach dieser Vereinbarung unterliegen. Ich werde dem Industriepartner das Manuskript, das zum Druck oder zur mündlichen Veröffentlichung

vorgesehen ist (im folgenden: die Veröffentlichung) mindestens sechs (6) Wochen vor der Weitergabe des Manuskriptes an Dritte oder dem Vortrag zur Prüfung vorlegen.

Wenn der Industriepartner binnen vier (4) Wochen nach Eingang des Manuskriptes mitteilt, dass die Veröffentlichung Geheimhaltungsinteressen berührt, werde ich dafür Sorge tragen, dass die Veröffentlichung unterbleibt oder die aus Sicht des Industriepartners geheimhaltungsbedürftigen Informationen gestrichen werden. Die Zustimmung zur Veröffentlichung bzw. zum Vortrag gilt allerdings als erteilt, wenn der Industriepartner nach einer weiteren Mahnung, in der die Hochschule/Forschungseinrichtung und/oder ich auf die Folgen des Schweigens hinweisen, mit Fristsetzung von vierzehn (14) Tagen sich gegenüber mir und/oder der Hochschule/Forschungseinrichtung nicht äußert.

7. Nimmt die Hochschule eine im Rahmen des oben genannten Vertrages entstandene Erfindung nicht in Anspruch, gewähre ich dem Industriepartner und seinen verbundenen Unternehmen (vgl. Ziff. 1 des oben in Bezug genommenen Vertrages) ein nicht-ausschließliches, weltweites, unwiderrufliches und nicht-übertragbares Nutzungsrecht an der betreffenden Erfindung und den daraus resultierenden Neurechten als auch das Recht durch Dritte für eigne Zwecke nutzen zu lassen.
8. Ich werde den nach dem Vertrag jeweils berechtigten Vertragspartner bei der Erwirkung von Neurechten unterstützen, insbesondere alle erforderlichen Erklärungen zeitgerecht und sachlich richtig abgeben. Ich werde im Übrigen alles unterlassen, was für die Erteilung und Aufrechterhaltung von Neurechten schädlich sein könnte.
9. Diese Vereinbarung wird für die Dauer meiner Mitwirkung an dem im Betreff näher bezeichneten Forschungsprojekt abgeschlossen. Die sich auf Erfindungen im Rahmen dieser Vereinbarung beziehenden Regelungen enden mit dem Ablauf des längstlebenden aus dieser Kooperation resultierenden Schutzrechtes. Die Geheimhaltungsverpflichtungen und die Verpflichtung zur Vorlage von Manuskripten enden unbefristet/ *** Jahre **[individuell auszufüllen]** nach Beendigung meiner Mitwirkung an der im Betreff näher bezeichneten Kooperation.
10. Sollte eine der Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder nichtig sein oder werden, wird die Vereinbarung im übrigen hiervon nicht berührt. Derartige Bestimmungen werden die Parteien durch solche neue, gültige Bestimmungen ersetzen, die dem Vertragszweck am ehesten entsprechen.

_____, den _____

_____, den _____

Industriepartner

Hochschulangehöriger